

Die Eiche

So wie die Eiche fußt in deutschem Grund,
So einig, stark und mächtig unser Bund.

Organ

Erscheint wöchentlich ein Mal
Freitags.
Anzeigen, die viergespaltene
Reitzeit 20 Pf.
Abonnement nach Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion
Dienstag Mittag.

Abonnement vierteljährlich
1 Mark bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Postzeitungspreislite Nr. 2304.
Redaktion und Expedition:
Berlin O.,
Münchebergerstr. 15.

des Gewerkevereins der Deutschen Tischler (Schreiner)

und verwandten Berufsgenossen

(Hirsch-Duncker).

Nr. 37.

Berlin, den 14. September 1900.

XI. Jahrgang.

Die Korrespondenz für Redaktion und Expedition ist an **H. Bahlke**, Berlin O., Müncheberger-Strasse 15, Geldsendungen an **E. Gahner**, Berlin O., Müncheberger-Strasse 15, zu adressiren.

Kollegen!

Wir leben in politisch erregten Zeiten, — kein Mensch weiß, ob der Krieg den Frieden oder der Friede den Krieg ablösen wird. Das ist eben der „neue Kurs!“

Im allerfernsten Osten hat' man sich geschopfsbeutelt und daraus ist eine große Staatsaktion gewachsen, deren Ende gar nicht abzusehen ist. Ohne die Volksvertretung zu hören und zu fragen ist das Chinaunternehmen in die Wege geleitet worden. Die Tageszeitungen sind voll von Kämpfen um Tientsin und der Rettung der Gesandtschaften in Peking, sie fabuliren nur mehr von den 8000 Hektoliter Bier, welche die Truppen bis zur Erreichung des Aequators leeren sollen und das Asbesthaus des Grafen Waldersee, das in fünf Stunden abgerissen und in acht Stunden aufgebaut werden kann.

Da müssen wir denn doch fragen: wo bleibt der Weiterausbau des **sozialpolitischen Gebäudes** in unserem Deutschen Reiche? Darum scheint sich Niemand mehr zu kümmern und es wird auch nicht viel Zeit bleiben, daß sich der Reichstag darum kümmert. Der wird mit China und was drum und dran hängt genug zu thun haben, — bis Weihnachten und wahrscheinlich noch darüber hinaus.

Also auf Staatshülfe ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Nun, wir haben dieselbe niemals gebraucht, denn unser Prinzip der

Selbsthülfe

hat sich glänzend bewährt, noch ehe an eine staatliche Sozialpolitik zu denken war. Unsere Organisation, fußend auf den Hirsch-Duncker'schen Grundgedanken, ist allen Staatshülfen noch immer überlegen gewesen. Was wir leisten, haben unsere Bureaubeamten gerade in letzter Zeit in Versammlungen, die in allen Gebieten unseres Vaterlandes stattgefunden haben, genügend klargelegt. Da rathen wir denn nochmals:

Tischler und Schreiner Deutschlands,

treten unserer Organisation bei! Da sitzt Ihr unter einem sicheren Dache, das geboten wird von unserem

Gewerkverein der Deutschen Tischler (Schreiner) etc.

Ist am Orte selbst Auskunft nicht zu erlangen, so ertheilt dieselbe bereitwilligst

Das Bureau, Berlin O., Münchebergerstr. 15.

Ueber die deutschen Genossenschaften

im Jahre 1899 bringt das soeben erschienene Jahrbuch des Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausführliche statistische Angaben. Das Jahrbuch entwirft auf's Neue ein anschauliches Bild von der Mächtigkeit des genossenschaftlichen Gedankens, von der großartigen Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens und insbesondere von den Leistungen der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften.

Es bestanden 17 988 deutsche Genossenschaften am 31. März 1900 in Deutschland. Der Allgemeine Verband umfaßt 1633 Genossenschaften verschiedener Art; er ist nicht der größte deutsche Genossenschaftsverband der Zahl seiner Genossenschaften nach, aber die Gesamtzahl der Mitglieder dieser Genossenschaften von rund 1 Million und die Leistungen seiner Genossenschaften, besonders die auf dem Gebiet der Kreditgewährung, überragen die anderen Verbände bedeutend. 875 Verbands-Kreditgenossenschaften berichteten zu der Statistik des „Jahrbuchs“; ihre Mitgliederzahl setzte sich aus Erwerbsthätigen aller Kreise zusammen; sie betrug Ende 1899: 508 327. Selbstständige Landwirthe bilden mit 29,2 Proz. die Mehrzahl der Mitglieder der Schulze'schen Kreditgenossenschaften, dann folgen die selbstständigen Handwerker mit 25,7 Proz. Die von den berichtenden 875 Verbands-Kreditgenossenschaften im Jahre 1899 gewährten Kredite betragen rund 2 1/4 Milliarden Mark (rund 2 Milliarden M. in 1898 bei 862 Genossenschaften). Bemerkenswerth ist das Anwachsen des Diskontogeschäfts und des Kontokorrentverkehrs bei den Verbands-Kreditgenossenschaften.

Das Gesamt-Betriebskapital der berichtenden Kreditgenossenschaften hat Ende 1899 rund 741 Millionen M. betragen — das eigene Vermögen rund 170 Millionen M., die angeliehenen fremden Gelder rund 570 Millionen M. Von ersteren entfallen auf die Geschäftsguthaben der Genossen rund 128 Millionen Mark, auf die Reserven rund 42 Millionen M. Unter den angeliehenen fremden Geldern befinden sich die Beträge, welche von den Kreditgenossenschaften auf Checkkonto erhoben sind. 223 Kreditgenossenschaften hatten den Checkverkehr eingeführt.

Die für die gewährten Kredite zur Erhebung gekommenen Zinsen lassen erkennen, daß es trotz des theuren Geldstandes des letzten Jahres den Kreditgenossenschaften gelungen ist, Betriebsmittel in fremden Geldern zu mäßigem Zinsfuß in genügendem Umfang aufzunehmen, besonders dank der Sparkasseneinrichtungen, die die Kreditgenossenschaften haben. Die größere Zahl der Verbandskreditgenossenschaften hat den Zinssatz von 5 Proz. für die gewährten Kredite nicht überschritten.

Nach Abschreibung aller Verluste ergab sich ein Reingewinn von rund 11 1/4 Millionen Mark, aus welchem den Genossen rund 7 1/4 Millionen Mark Dividenden gewährt wurden.

Die Zahl der Verbands-Konsumvereine beträgt 583. Davon haben 534 ihre Geschäftsberichte zur Statistik des „Jahrbuchs für 1899“ eingesandt; sie hatten Ende 1899 rund 469 000 Mitglieder. Der Verkaufserlös betrug rund 115 1/2 Millionen Mark und an Ersparnissen aus diesem Geschäftsbetriebe flossen an die Mitglieder der Konsumvereine rund 11 1/2 Millionen Mark zurück.

Das Betriebskapital der berichtenden Konsumvereine betrug Ende 1899 rund 25 1/2 Millionen Mark, davon rund 10 Millionen Mark aus kleinen Beiträgen und Gewinnanteilen der Genossen angefallene Geschäftsguthaben, 4 1/2 Millionen Mark Reservefonds, 11 Millionen Mark angeliehene fremde Gelder, worin rund 7 1/4 Millionen Mark Anleihen auf eigenen Grundstücken enthalten sind; letztere standen Ende 1899 mit rund 12 Millionen Mark zu Buch. Eigene Produktion, meist Bäckereien, haben 82 Konsumvereine.

Die Hülfs-genossenschaften der Handwerker — Rohstoff-, Magazin-, Werkgenossenschaften — haben sich in Deutschland bisher nicht in dem Umfange entwickelt, wie die Kreditgenossenschaften und die Konsumvereine; erst in neuerer Zeit beginnt man in den Handwerkerkreisen für diese Genossenschaften sich lebhafter zu interessieren, die Bewegung auf diesem Gebiete des Genossenschaftswesens scheint mehr in Fluß zu kommen.

16 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften mit 676 Mitgliedern und rund 750 000 Mk. Verkaufserlös, 4 gewerbliche Magazin-genossenschaften mit 171 Mitgliedern und rund 208 000 Mk. Verkaufserlös, sowie 4 gewerbliche Werkgenossenschaften berichteten zum „Jahrbuch“; sie sind von Angehörigen des Tischler-, Stellmacher-, Uhrmacher-, Schneider-, Schuhmacher- und Tuchmacher-gewerbes errichtet worden.

12 gewerbliche Produktivgenossenschaften mit 1966 Mitgliedern und rund 2 Millionen Mark Verkaufserlös machten Angaben zur Statistik des „Jahrbuchs“; sie bestehen im Buchdruck-, Tabackarbeiter-, Löffel-, Maschinenbauer- und Tuchmachergewerbe.

106 Baugenossenschaften haben Abschlüsse und statistische Angaben für das „Jahrbuch“ eingesandt; es befinden sich darunter 14 Baugenossenschaften zur Erbauung kleiner Wohnhäuser für den Erwerb durch die Mitglieder, 57 Baugenossenschaften zur Erbauung von Häusern, die im Besitz und in der Verwaltung der Genossenschaft bleiben, deren Wohnungen an die Mitglieder vermietet werden, 34 Baugenossenschaften gemischten Systems, eine Baugenossenschaft, die zur Erbauung und Bewirtschaftung eines Vereinshauses errichtet ist.

Die Gesamtleistungen der berichtenden Baugenossenschaften seit der Errichtung derselben sind aus einer Aufstellung ersichtlich, welche ergibt, daß von 92 Baugenossenschaften 1531 Häuser gebaut wurden. Die Herstellungskosten von 1424 dieser Häuser betragen rund 22 1/2 Millionen Mark.

Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen.

Aus den Reihen unserer Vereins-Kollegen war uns vergangene Woche das Ersuchen vorgetragen worden, den Wortlaut der am 1. Oktober in Kraft tretenden Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni d. Jz. zu veröffentlichen. Wir beschieden die Kollegen auf die nächste, d. h. heutige Nummer von wegen dem „Platzmangel.“ Nun, dieser Platzmangel greift auch diesmal, aber wir haben lieber andere Sachen zurückgestellt, um den Wunsch unserer Freunde zu erfüllen. Also diese Novelle enthält wichtige Bestimmungen über die Einführung von Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen.

Dieser Begriff ist, wie wir schon in unserer Auskunfts-Notiz hervorhoben, in der Begründung zum Gesetz dahin erläutert, daß dazu alle Betriebe zu rechnen sind, auf die der Paragraph 41a der Gewerbeordnung Anwendung findet, nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 5 des Handels-Gesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Hiernach fällt auch das Verkaufspersonal in den Handwerkerläden unter die Bestimmung. Die von den Handwerkern zur Herstellung ihrer Erzeugnisse beschäftigten Hülfspersonen werden jedoch davon nicht betroffen, auch wenn sie aushülfsweise oder nur nebenbei, aber nicht überwiegend im Ladengeschäfte thätig sind. Dasselbe gilt vom Hausgefinde. Gast- und Schankwirtschaften sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Dagegen gehören zu ihnen nach einer Entscheidung des Reichsgerichts die — Automaten.

Wir geben nun aus der Novelle das Folgende wieder und glauben, daß wir damit alles Wichtige zusammengefaßt haben werden.

Zunächst ordnet der § 139k an, daß für jede offene Verkaufsstelle, in welcher der Regel nach mindestens 20 Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes, — also innerhalb des Monats Oktober — oder innerhalb desselben Zeitraumes nach Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen ist. Bei Ermittlung der genannten Zahl kommen diejenigen Arbeitskräfte nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder sonst nur vorübergehend angenommen werden. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für einzelne Gruppen können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Sie müssen den Zeitpunkt, mit dem sie in Wirksamkeit treten sollen, angeben, und von dem, der sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein, wobei zu beachten ist, daß sie frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung treten dürfen. Natürlich müssen die Plakate mit den Arbeitsordnungen an geeigneter,

allen Beschäftigten zugänglicher Stelle aushängen und stets in lesbarem Zustande erhalten werden; auch ist ein Exemplar jedem in die Beschäftigung Eintretenden zu behändigen. Abänderungen können nur durch Erlaß von Nachträgen oder durch eine neue Abfassung bewirkt werden, über deren Zustandekommen besondere Bestimmungen getroffen sind. Außerdem aber muß die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag dazu in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden, welche zu prüfen hat, ob sie vorschriftsmäßig erlassen sind. Die untere Verwaltungsbehörde bildet in Orten unter 10 000 Einwohnern der Landrath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde.

Die Arbeitsordnung muß nach den in § 139k besonders herausgehobenen Bestimmungen der §§ 134a bis h Folgendes enthalten:

1) Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der Pausen, und zwar in bestimmten Angaben; eine verschiedene Festsetzung nach den Jahreszeiten ist zulässig, sowie unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von der regelmäßigen Dauer der Arbeitszeit stattfinden können.

2) Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntag erfolgen darf, abgesehen von besonderen Ausnahmen, welche die untere Verwaltungsbehörde zulassen kann. An dieser Stelle wollen wir auf einen besonderen Punkt aufmerksam machen, nämlich darauf, zu der Frage Stellung zu nehmen, wie es mit dem Fortbezug des Gehalts des Gehülfen gehalten werden soll, der durch einen in seiner Person liegenden, jedoch nicht von ihm veranlaßten Grund während verhältnismäßig nicht erheblicher Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. (§ 616 B. G.-B.). Das Hand.-G.-B. giebt in § 63 dem Handlungsgehilfen, der durch unverschuldetes Unglück an der Dienstleistung verhindert wird, noch für sechs Wochen Anspruch auf Gehalt. Wenn jedoch eine Verhinderung vorliegt, die zwar auch auf in der Person liegenden Gründen beruht, sich aber nicht als Unglück bezeichnen läßt, greift der obige § 616 B. G.-B. Platz. Ueber die Anwendung des letzteren auf das Verhältniß von Prinzipal und Handlungsgehilfen hat es an Streitigkeiten nicht gefehlt. Hier wird es sich also, wie gesagt, empfehlen, in den Arbeitsordnungen zu bestimmen, welcher Zeitraum unter einer „verhältnismäßig nicht erheblichen“ Verhinderung verstanden werden soll; denn gerade auf den verschiedenen Auffassungen des Begriffes „nicht erheblich“ sind die Streitigkeiten zurückzuführen gewesen.

3) Angaben über die Aufkündigungsfristen — sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll — sowie über die Gründe, weshalb Entlassung und Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf. Hierbei trifft § 139k die besondere Bestimmung, daß andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuches vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden dürfen. Diese Paragraphen des Handelsgesetzbuches geben an, unter welchen Umständen Handlungsgehilfen (§ 71) und Prinzipale (§ 72) zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt sind.

4) Art und Höhe der Strafen — sofern solche vorgesehen werden sollen — sowie deren Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, deren Einziehung und Verwendungszweck. Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl und die guten Sitten verletzen, sind ausgeschlossen. Die Geldstrafen, — welche übrigens die Hälfte des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes im allgemeinen nicht übersteigen dürfen, nur bei Thätlichkeiten gegen Kollegen und erheblichen Verstößen gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Geschäftsbetriebes usw. erlassenen Vorschriften können sie bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesverdienstes hinaufgehen — sind mit dem Namen des Bestraften, dem Tage der Bestrafung, dem Grunde und der Höhe der Strafe in ein Verzeichnis einzutragen, dessen Einsicht der Ortspolizeibehörde jeder Zeit freisteht. Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Angestellten verwendet werden, jedoch genügt eine Anwendung derselben an Ortskrankenkassen dieser Bestimmung nicht, und das Recht des Arbeitgebers auf eventuellen Schadenersatz fällt durch Strafgebühren nicht fort.

Auch noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Angestellten im Geschäfte betreffende Bestimmungen darf der Geschäftsinhaber in die Arbeitsordnung aufnehmen; dagegen dürfen andere als in der Arbeitsordnung vorgesehene Strafen nicht verhängt, und diese müssen ohne Vorzug festgestellt und den Betroffenen mitgeteilt werden.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages ist den im Geschäft angestellten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern. Dabei geäußerte Bedenken sind, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Besprechung der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Laufen die getroffenen Anordnungen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider, oder sind sie nicht vorschriftsmäßig erlassen, so sind sie auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzliche Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern. Gegen diese Anordnung steht binnen 2 Wochen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde frei, welche in zweifelhaften und wichtigen Fällen vor ihrer Entscheidung die Entschliebung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen hat. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde kann eine weitere Beschwerde nicht angebracht werden. Die höhere Verwaltungsbehörde ist in der Regel der Regierungspräsident.

Die am 1. Oktober d. Jz. etwa schon erlassenen Arbeitsordnungen haben, soweit sie den vorher angeführten Bestimmungen entsprechen, Gültigkeit, ohne vorher den großjährigen Angestellten vorgelegt worden zu sein. Dagegen müssen sie in zwei Ausfertigungen der unteren

Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Spätere Abänderungen schon bestehender Arbeitsordnungen, sowie seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassene, müssen den großjährigen Angestellten vorgelegt und diese darüber gehört werden.

Gleichzeitig sei hier anschließend hervorgehoben, daß durch die neue Gewerbeordnungsnovelle die Bestimmung des § 128 der Gewerbeordnung, die Eindämmung der sogenannten Lehrlingszüchtereier, auch auf die kaufmännischen Geschäfte ausgedehnt wird. Danach ist die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder die Art seines Betriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, befugt, dem Lehrherrn die Entlassung eines entsprechenden Theiles der Lehrlinge aufzuerlegen und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen.

Aufruf

Zwecks schnellerer Erwerbung eines Verbandshauses der Deutschen Gewerksvereine.

Werthe Verbandsgenossen!

Eine freundige Nachricht haben wir Euch zu bringen. Es bietet sich die Gelegenheit, in der Mitte der Reichshauptstadt ein geräumiges, fertig dastehendes Grundstück, wie geschaffen zum Verbandshaus, zu äußerst soliden Bedingungen zu erwerben, so daß der Einzug schon binnen kurzer Zeit stattfinden könnte. Alle Sachkundigen sind überzeugt, daß eine so günstige Gelegenheit nicht wiederkehren wird, daß es nur gilt, schnell zuzugreifen, damit der rechte Zeitpunkt nicht verpaßt wird.

Zwar wäre es nicht schwer, die für die Anzahlung erforderliche Summe aus besitzenden Kreisen zu beschaffen. Aber, Genossen, in Eurem Sinne und Interesse glauben wir zu handeln, wenn wir zur Erwerbung des Heims für eine große Arbeiterorganisation uns nicht an Kapitalisten, sondern an Arbeiter, nicht an Fremde, sondern an unsere Mitglieder wenden. Was ein oder wenige Kapitalisten können, das können wahrlich auch 90 000 organisierte, für ihre Vereinigung begeisterte Arbeiter. Wenn Jeder, oder doch die Meisten von ihnen nur ein Scherflein spenden, so ist die Anzahlung da, das überaus geeignete Grundstück wird erworben, und die Gewerksvereiner danken ihr Verbandshaus nur sich selbst, nur der eigenen Opferwilligkeit!

Verbandsgenossen, wir haben nicht nöthig, die hohe Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit eines eigenen Heims der Deutschen Gewerksvereine, wie solche in unserem früheren Aufrufe dargelegt ist, sowohl für die idealen, wie für die praktischen Zwecke der Organisation, sowohl für Berlin wie für das ganze Reich, zu wiederholen. Jener Aufruf ist auch nicht fruchtlos geblieben; eine erhebliche Summe ist auf Antheilscheine eingezahlt, und solche Einzahlungen werden auch weiter gern angenommen.

Aber nicht jeder kann sich zu 5 Mark-Zahlungen verpflichten, wohl aber kann, mit wenigen Ausnahmen, jedes Gewerksvereinsmitglied 50 Pf. oder 1 Mk. sofort oder binnen einigen Wochen geschenktweise beisteuern, und darauf, auf größte Schnelligkeit, kommt es an! Wie schnell ist ein, sind mehrere Groschen ausgegeben, Genossen, Ihr werdet nicht zaudern, sie auch einmal herzugeben, wenn es sich um die Ehre und Wohlfahrt der gesammten theuren Organisation handelt!

So hat denn nicht nur die Kommission und das Bureau, sondern der ganze Centralrath selbst in **einnüthiger Begeisterung** beschlossen, sich mit einem Aufruf zu geschenktweisen Beisteuern an alle Mitglieder zu wenden. So mögen denn in allen 1800 Ortsvereinen des Reiches von den werthen Vorständen und Ausschüssen die freiwilligen Spenden erbeten und gesammelt werden: in jeder Sitzung, jeder Versammlung, bei jedem gemüthlichen oder festlichen Beisammensein mögen die kleinen, aber wirksamen **Bausteine** für das Verbandshaus herangeschafft werden!

Genossen, jetzt zeigt einmal, was Ihr könnt, zeigt, daß Ihr hinter den Mitgliedern anderer Vereinigungen nicht zurücksteht, zeigt, daß, wie Ihr eine Buchhausvorlage durch schnelles, einmüthiges Handeln zertrümmern, ebenso ein eigenes Heim fest und wohnlich für lange errichten könnt!

Berlin, 6. September 1900.

Mit genossenschaftlichem Gruß

Centralrath der Deutschen Gewerksvereine.

Dr. Max Hirsch,
Verbandsanwalt.

Hugo Lamin,
Vorsitzender.

NB. Um Verlesung dieses Aufrufs in allen Ortsvereins- und Ortsverbandsversammlungen (am besten mit Auslegung von Zeichnungslisten) sowie um sonstige Verbreitung unter den Mitgliedern wird dringend gebeten.

Ausführungsbestimmungen.

Unsere Ortskassirer oder die dazu ernannten örtlichen Vertrauenspersonen werden dringend ersucht, sofort mit den Sammlungen der Spenden zu beginnen, und, bevor vom Centralrath entsprechende Marken (Bons) oder Bausteine an die Ortskassirer gesandt werden

können, die Spenden — die von 10 Pf. aufwärts zulässig sind — auf Zeichnungs-Listen entgegen zu nehmen.

Die gesammelten Gelder sind spätestens am Schluß jedes Monats mit der Bemerkung „Freiwillige Verbandshaus-spenden“ an den Verbandskassirer

R. Klein, Berlin O., Andreasstr. 75,

einzusenden, welcher über die von den Ortsvereinen eingesandten Gelder öffentlich im Verbandsorgan „Der Gewerksverein“ quittirt.

Rundschau.

Der Vorstand der Berliner Tischler-Zunft hat an die Zeitungen Rundschreiben versandt. In denselben werden Eltern und Vormünder von Knaben, die jetzt konfirmirt werden, darauf hingewiesen, daß die Tischlerei besonders in Berlin in den letzten Jahren einen derartigen **Aufschwung** genommen hat, daß für die nächsten Jahre der Mangel an ausgebildeten Arbeitskräften zu einer öffentlichen Kalamität zu werden droht. Bei neunstündiger Arbeitszeit und einem Lohn, wie er nur in wenigen anderen Gewerben erreicht werde, seien dennoch keine Leute zu haben, und viele Aufträge könnten jetzt schon nicht ausgeführt werden. Ueber die Ausbildung der Lehrlinge wachen Beauftragte der Zunft, außerdem bestehen neun Tischlerfachschulen zur theoretischen Fortbildung. Die Vermittelung von Lehrmeistern übernimmt das Bureau der Tischler-Zunft, Alexanderstraße 31.

Na ja, das mag Alles ganz schön und gut sein. Aber so rosig steht's bei uns denn doch nicht. Deshalb ist es nothwendig, in den Wein der Zunftleute etwas Wasser zu schütten. Umsonst ist doch der letzte große Tischlerstreik nicht ausgebrochen und da sollten die Meister doch daran denken, daß er nicht erfolgte wegen zu kurzer Arbeitszeit und zu hoher Bezahlung. Wenn also Eltern ihren Söhnen die Tischlerei erlernen lassen wollen, so sollten sie sich trotz der Lockrufe der Zunft darüber auf das Genueste unterrichten, ob der Junge auch wirklich was ordentliches lernen kann, oder aber ob er in eine Lehrlingszüchtereier geräth!

Frauenarbeit in den Fabriken. Der Jahresbericht der preussischen Regierungs- und Gewerbe-räthe wird in den nächsten Tagen veröffentlicht werden. Die ministerielle „Verl. Corr.“ bringt schon jetzt aus dem Jahresbericht eine Zusammenstellung über die Frauenarbeit in der Fabrik. Die prozentuale Ziffer der verheiratheten, verwitweten oder geschiedenen Frauen unter den 376 408 Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche im Jahre 1899 in Fabrikarbeit standen, ist in den einzelnen Aufsichtsbezirken des Königreichs Preußen außerordentlich schwankend. Die Unterschiede zwischen Stadt und Land, lokaler und sozialer Eigenart, vor Allem aber die Erfordernisse der einzelnen Industriezweige und der in ihnen zu verrichtenden Arbeiten üben auf den Antheil der überwiegend in reiferem Alter befindlichen Verheiratheten an der Gesamtzahl der Arbeiterinnen beträchtlichen Einfluß aus. Während in manchen Bezirken oder richtiger in einzelnen Industrien die Frauen nur 10 bis 15 Prozent aller Arbeiterinnen ausmachen, steigt in anderen ihre Betheiligung bis auf 40 und 50 Prozent. In den drei Regierungsbezirken Schlesiens beispielweise waren von rund 74 000 Arbeiterinnen etwa 27 000 verheirathet, verwitwet oder geschieden.

An den Jahresbericht ist eine sehr lehrreiche Betrachtung geknüpft über die Gründe, welche die Frauen veranlassen, Beschäftigung in einer Fabrik zu suchen. Aber wir können aus der Betrachtung heute leider, der Kürze der Zeit wegen, nichts Näheres mehr mittheilen, wenn's geht, holen wir in der nächsten Nummer das Versäumte nach.

Für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken wird mit dem 1. Oktober d. J. eine Neuerung Platz greifen. Dieselbe hatte sich, wie offiziös mitgetheilt wird, vielfach für die jugendlichen Arbeiter als Bedürfnis herausgestellt, sie konnte jedoch trotz bestem Willen der Arbeitgeber wegen der bisherigen gesetzlichen Ordnung der Arbeitszeit dieser Arbeiterkategorie nicht durchgeführt werden. In vielen Betrieben ist es zweckmäßig, die jugendlichen Arbeiter nicht so lange zu beschäftigen, wie die bisherige betreffende Bestimmung der Gewerbeordnung es zuläßt, dafür aber **ohne Raufe** sowohl nicht heruntergeweht werden kann. Die Sturmsseiten der Holz-

men durch kleinere Planentheile gegen seitlich einfallenden wegen geschützt werden.

Der auf diese Weise gedeutete Bretterstoß ist vollkommen wasserdicht und feuersicher gedeckt. Das Auflegen einiger mit schweren Steinen beschwerter Bretter sichert das Dach gegen Sturmwind.

Bei Ausbruch eines Brandes in einem Sägewerke oder auf einem Holzlagerplatz kann durch Zusammensetzung mehrerer Planen eine feuersichere Wand gebildet werden, welche gegen Feuer und Hitze Schutz gewährt und mittels welcher das brennende Objekt isolirt werden kann.

Kleinere Brände werden durch Ueberwerfen des Brandobjektes mit einigen Planen erstickt.

Flugfeuer, welches auf die Planen von Hübsch & Kuznizki auffällt, zündet nicht. Durch Bedeckung sämtlicher Holzstöcke mit feuersicheren Planen ist auch der ganze Lagerplatz feuersicher aufgedeckt. Das Weitergreifen eines Feuers kann verhütet werden, ebenso kann

am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Novelle Vorsorge dahin getroffen, daß diese Arbeiterkategorie bis zu vier Stunden des Vor- und Nachmittags ohne Gewährung von Pausen beschäftigt werden kann.

Urtheile des Gewerbegerichts. Ein Kesselheizer in einer Dampfkesslerei in Hirschberg i. Schl. wurde plötzlich entlassen. Er verlangt vor dem Gewerbegericht Entschädigung für vierzehn Tage in Höhe von 32 Mk. und 4 Mk. rückständigen Lohn. Der Beklagte behauptet dagegen, er habe Kläger zu Recht entlassen. Wiederholt habe er Kläger aufgefordert, Sonntag Vormittag, aber doch spätestens Montag früh sehr zeitig den Kessel zu reinigen. Das habe Kläger aber nicht gethan. Diese notwendige Arbeit habe dann Montag Vormittag gemacht werden müssen, dadurch hätten aber sämtliche Maschinen stehen müssen und sei ihm (dem Beklagten) ein Schaden von über 40 Mk. entstanden. Auf diesen Schaden sei der rückständige Lohn angerechnet worden. Kläger muß diese Thatsachen als richtig zugeben; demnach war aber der Arbeitgeber unzweifelhaft berechtigt, den Heizer sofort zu entlassen. Darüber belehrt, zieht auch Kläger seinen Klageanspruch zurück. — Aus seinem Arbeitsverhältnis in der gräflichen Holzindustrie in Warmbrunn glaubte ein Tischlergeselle noch eine Forderung von 18,10 Mk. zu haben. Nachdem vor dem Gewerbegericht in Hirschberg über einzelne Punkte des Klageanspruchs ein Einvernehmen erzielt wurde, handelte es sich nur noch um eine streitige Akkordarbeit. Kläger hatte sechs Schränke für den Akkordlohn von 26 Mark herzustellen übernommen. Bei seinem Weggange war die Arbeit jedoch noch nicht ganz fertiggestellt, weshalb dem Kläger ein Abzug gemacht wurde, dessen Rechtmäßigkeit er bestreitet. Nach mündlicher Verhandlung kommt ein Vergleich dahin zu Stande, daß der Vertreter der Beklagten an Kläger 10 Mark auszahlt, und dieser sich damit für abgefunden erklärt.

Ein Streikbrecher-Prozess. Beim Amtsgericht in Greiz strengte ein Arbeitswilliger gegen einen der Organisation angehörenden Maurer eine Privatklage wegen angeblicher Beleidigung an, weil ihm dieser als Streikbrecher bezeichnet haben sollte. Das Amtsgericht zu Greiz gelangte aber zu folgendem

Beschluß.

In der Privatklagesache Ph. kontra S. wird die Eröffnung des Hauptverfahrens hiermit abgelehnt und die Privatklage zurückgewiesen und es werden dem Privatkläger die bisher erwachsenen Kosten auferlegt.

Gründe:

Unter „Streikbrecher“ versteht man denjenigen, welcher, nachdem er an einem von seinen Berufsgenossen zur Erlangung besserer Lohnbedingungen veranstalteten Streik theilgenommen hat, aus irgend welchen Gründen das Lager der Streikenden verläßt und die Arbeit wieder aufnimmt. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß die Arbeitsniederlegung ein erlaubtes Mittel ist, um eine Lohnerhöhung herbeizuführen oder sonstige Standes- oder berufliche Interessen zu wahren, es liegt aber zu Tage, daß kein Arbeiter mehr zur Theilnahme an der Lohnbewegung von seinen Standesgenossen gezwungen werden kann, und folgerichtig, daß es sodann Unzuständigen unbenommen sein muß, einer besseren Einsicht folgend, die Arbeit wieder für sich aufzunehmen. Diese Rückkehr ist als durchaus berechtigt anzuerkennen; daß aber der Streikbrecher durch seine Loslösung unter Umständen die Interessen seiner Standesgenossen gefährden, ihnen zuwiderhandeln kann, mag richtig sein, kann aber unter keinen Umständen dazu führen, daß er in den Augen vernünftiger Leute — und nur auf die Anschauung solcher kommt es an — verächtlich wird.

Die Bezeichnung „Streikbrecher“ allein kann daher als eine Ehrenkränkung nicht aufgefaßt werden, sonstige begleitende Nebenumstände, aus denen auf die Absicht der Kränkung geschlossen werden könnte, sind nicht behauptet worden.

Es mußte daher mangels Vorliegens einer Beleidigung die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, die Privatklage zurückgewiesen und der Privatkläger mit den bisher entstandenen Kosten belastet werden. (§§ 429, 563, 2 St.-P.-O.)

Greiz, den 4. August 1900.

Jürstl. Amtsgericht II.
gez.: Graef.

Nun werden wohl keine Streikbrecher-Beleidigungsklagen mehr angestrengt werden!

Wir geben nun aus der Novelle das Folgende wieder und glauben, daß wir damit alles Wichtige zusammengefaßt haben werden.

Zunächst ordnet der § 139k an, daß für jede offene Verkaufsstelle, in welcher der Regel nach mindestens 20 Gehülften und Lehrlinge beschäftigt werden, innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes, — also innerhalb des Monats Oktober — oder innerhalb desselben Zeitraumes nach Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen ist. Bei Ermittlung der genannten Zahl kommen diejenigen Arbeitskräfte nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder sonst nur vorübergehend angenommen werden. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für einzelne Gruppen können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Sie müssen den Zeitpunkt, mit dem sie in Wirksamkeit treten sollen, angeben, und von dem, der sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein, wobei zu beachten ist, daß sie frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung treten dürfen. Natürlich müssen die Plakate mit den Arbeitsordnungen an geeigneter,

aus. Während die Mädchen nach ihrer Schulentlassung sich zumeist dem Hauswesen widmen und selten mehr in die Lage kommen, ihre Schulkenntnisse aufzufrischen, sind die Knaben durch ihren Beruf vielfach, zumeist aber durch die gewerblichen Fortbildungsschulen gezwungen, ihre Schulkenntnisse aufzufrischen. Am augenfälligsten wird die Wirkung eines guten Schul- und Fortbildungsschulunterrichts durch die statistische Vergleichung der Provinzen. Während Westpreußen in der Zeit von 1892—98 eine Durchschnittsziffer von 120 männlichen und 172 weiblichen Analphabeten — immer auf 1000 Paare gerechnet — stellte, entfielen in der Provinz Hessen-Nassau auf 2000 Paare bloß 1 männlicher und 3 weibliche Analphabeten. Leider fehlt ein Ueberblick darüber, ob nicht unter diesen Analphabeten eingewanderte Elemente sind, denn die Statistik der militärischen Analphabeten ist in Hessen-Nassau noch günstiger, als diejenige der ehelichenden Paare. Zweifellos wirkt der nassauische Theil der Provinz an der Verbesserung des statistischen Mittels mit, denn dort bestehen seit 1817 geordnete Schulverhältnisse auf Grundlage des Simultanwesens, und auch in dem Fortbildungsschulwesen nimmt der Regierungsbezirk Wiesbaden, das ehemalige Herzogthum Nassau, die erste Stelle ein.

Das Chali in der Bierflasche. Ein Dummerjungenstreich, der ein Menschenleben in Gefahr brachte, führte den 18 Jahre alten Tischlerlehrling Buno vor die Strafkammer des Berliner Landgerichts I. Bei dem Tischlermeister Wagner, wo Buno lernte, arbeitete der Tischlergeselle Kayser. Im Mai vertrat dieser dem Meister, der krankheitshalber außerhalb Berlins weilte. Als am 10. Mai Kayser nach kurzer Abwesenheit in seine im dritten Stock belegene Arbeitsstätte zurückkehrte, fand er den Angeklagten und einen anderen Lehrling vor, die unbefugter Weise dort sich niedergelassen hatten, um einen Spiegel in Ordnung zu bringen. Der Geselle verwies sie damit in eine im unteren Stockwerk gelegene Werkstatt, und da er sah, daß der Angeklagte an dem Spiegel einem Mangel an Quecksilber durch Aufstreichen von Ockerfarben erkennen wollte, hielt er ihm diese Dummheit vor und verließ die Werkstatt, um selbst eine Anordnung in Bezug auf den Spiegel zu treffen. Er kehrte bald wieder zurück und nahm aus einer Bierflasche, aus der er vorher schon getrunken hatte, einen kräftigen Schluck. Das Bier schmeckte ganz sonderbar und Kayser wurde nach dem Genuße sehr bald so unwohl, daß er nach der Unfallstation gebracht werden mußte. Der dortige Arzt hielt es für notwendig, ihm den Magen zweimal auszupumpen und stellte durch Untersuchung des Inhalts der Bierflasche fest, daß das Bier mit chromsaurem Chali, welches die Tischler zum Poliren gebrauchen, vermischt war. Kayser, dessen Zustand sich nicht besserte, mußte nach der Charitee übergeführt werden und hat dort elf Tage zugebracht. Nach der ganzen Sachlage konnte nur der Angeklagte den Streich verübt haben und trotz seines Leugnens ist er auch vom Gerichtshofe als der Thäter angesehen worden. Dabei fiel wesentlich ins Gewicht, daß er zugestandenemmaßen in der Abwesenheit des Kayser bei dessen Bierflasche gewesen war und aus dieser getrunken hatte. Zu dieser Zeit hatte das Bier also noch keinen Zusatz. Der Gerichtshof nahm an, daß der Angeklagte ohne Kenntniß von der giftigen Eigenschaft des chromsauren Chalis solches dem Bier zugesetzt hat, theils um das von ihm ausgetrunkene Quantum zu ersetzen, theils um den Gesellen wegen der erhaltenen Rüge einen Schabernack zu spielen. Mit Rücksicht auf die schwere Gesundheitsgefährdung, die dem Kayser durch diesen Streich zugefügt worden ist, verurtheilte der Gerichtshof den Angeklagten zu drei Monaten Gefängniß.

Deutsches aus dem Polenlande. Zur „Hebung des Deuschthums in den Ostprovinzen“ geschieht bekanntlich seitens der Regierung sehr viel. Auch eine Ansiedlungskommission ist geschaffen worden, deren Thätigkeit den Steuerzahlern reichliches Geld kostet. Der Vorsitzende dieser Kommission domizilirt in der Stadt Posen und der hat im Frühjahr dieses Jahres einen Küchenzettel aufgestellt für die Landarbeiter, welche auf den in eigener Bewirtschaftung des Staates befindlichen Gütern beschäftigt werden. Diefes famose Menu ist sämtlichen Bewaltern der von der Kommission angekauften Güter zur Nachachtung überfandt worden. Nach dieser behördlichen Vorschrift dürfen die Kosten der Ernährung eines Arbeiters den Betrag von vierzig Pfennigen für den Tag nicht übersteigen. Fleisch soll in der Woche dreimal geboten werden, aber jedesmal nicht mehr als 100 Gramm oder ein Fünftelpfund. An den Fleischtagen soll das Mittagessen 16,05 Pf., an den fleischlosen Tagen 12,05 Pf. kosten. Das Frühstück wird zu 2,05 Pf. und das Abendessen zu 2,75 Pf. berechnet.

Dieser Küchenzettel, nur etwas weniger spezialisirt, war schon früher einmal verschickt worden. Daraufhin aber hatte eine Reihe von Gutsverwaltern Einspruch erhoben. Diese Männer, die mitten im praktischen Leben stehen, kennen einigermaßen die Bedürfnisse der Arbeiter. Einige von ihnen wenden ein, „daß die zu beköstigenden Leute gewöhnt seien, mehr Fleisch zu erhalten, als ihnen im Küchenzettel bewilligt würde, sie also mit der neuen Beköstigung nicht zufrieden sein und den Dienst verlassen würden. Darauf erwidert der Präsident, daß die Leute, die an 500 Gramm Fleisch wöchentlich gewöhnt seien, dies auch erhalten könnten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten könnten ja, „an den ausgelegten Brot- und Fettrationen eingespart werden!“ Eine zweite Einwendung der Gutsverwalter ging dahin, daß „eine Beköstigung in der angeordneten

Weise überhaupt nicht möglich sei, und es beim alten bleiben müsse,“ worauf sich der Präsident folgendermaßen vernehmen läßt: „Ich verlange, daß meine Verfügung strikt durchgeführt wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es sehr wohl möglich ist, für den Durchschnittspreis von 40 Pf. täglich, welchen der Küchenzettel vorsieht, einen erwachsenen Arbeiter gut und ausreichend zu beköstigen.“

Nun hat sich herausgestellt, daß der Küchenzettel der Ansiedlungskommission fast wörtlich übereinstimmt mit den Küchenzetteln, welche zur Beköstigung der Insassen der Strafanstalten vorgesehen sind! Also die freien Arbeiter der Ansiedlungskommission werden in Bezug auf die Ernährung dem Gefangenen gleichgestellt, — und da wundert man sich über die Landflucht und die Leutenoth!!

Technisches.

Wohl schon mancher Tischler hat vor der Aufgabe gestanden, alte Eichenholzmöbel von einer darauffliegenden Lack- oder Oelfarbschicht zu befreien, oder wie es in der fachmännischen Sprache heißt, abzuweizen. Ueber die dazu zur Anwendung kommenden Beize schreibt die Leipziger Ztschr. f. Drechsler, daß diese Beize weiter nichts ist, als eine Auflösung von Natrium in Wasser, die in der Wissenschaft unter der Bezeichnung Natronlauge bekannt, wegen ihrer Verwendung zur Seifenfabrikation auch Seifensiederlauge genannt wird. Ihre Wirkung besteht darin, daß sie das Leinöl, sowie das in einen Lackanstrich vorhandene Harz verseift. Die entstehende Seife löst sich im Wasser und kann folglich durch Abspülen mit Wasser leicht entfernt werden.

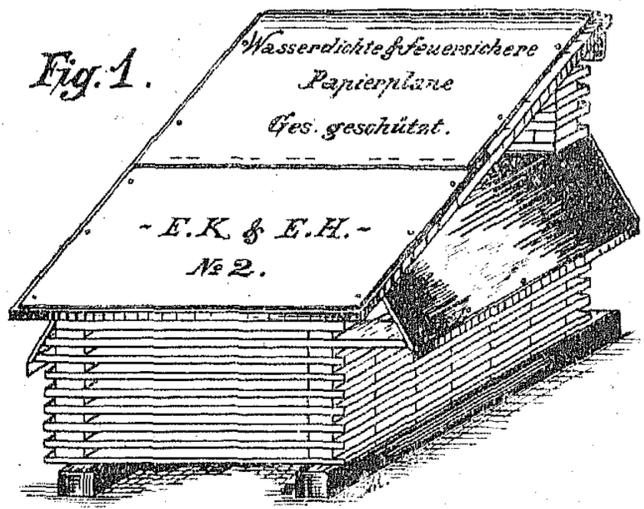
Die unangenehme Art des Abweizens kann dadurch sehr beschleunigt werden, daß man erstens frische Lauge verwendet und ferner die Lauge vor der Verwendung möglichst erhitzt. Natronlauge verwandelt sich in der Luft durch Aufnahme von Kohlensäure in Sodaaflösung. Eine solche ist zwar nicht gänzlich unwirksam, sie erfordert aber lange Zeit, bis sie den alten Anstrich zur Lösung bringt. Indessen auch frische Lauge wirkt heiß viel energischer und rascher ein, als kalt. Bei heißer Lauge geht die alte Oelfarbe in einigen Augenblicken herunter, während man bei kalter Flüssigkeit bekanntlich längere Zeit arbeiten muß. Beim Abweizen mit heißer Lauge darf man aber unter keinen Umständen einen Pinsel mit thierischen Haaren zum Auftragen der Lauge benutzen, weil in heißer Natriumlauge die Haare sofort aufgelöst werden. Man würde deshalb schon nach dem ersten Eintauchen nur noch den Pinselstiel übrig behalten. Pflanzliche Fasern jeder Art sind dagegen auch gegen kochende Natriumlauge unempfindlich. Man benutzt deshalb zweckmäßig zu dem in Rede stehenden Zweck einen sogenannten Wurzelpinsel, d. h. einen Pinsel mit Borsten aus pflanzlichem Material. Sehr zweckmäßig sind große Pinsel, welche an Stelle der Haare oder Borsten gezwirnte Hanf- oder Baumwollenschnüre enthalten. Diese nehmen beim Eintauchen eine große Menge Lauge auf und gestatten deshalb, eine größere Fläche des Möbelstückes zu bearbeiten. Die steifen Wurzelpinsel nehmen nur wenig Lauge auf. Hanf- und Baumwollenschnüre leiden von der Lauge nicht.

Die Analphabeten in Preußen. Analphabeten sind sogenannte Menschen, welche weder lesen noch schreiben können. Seit dem Jahre 1882 werden die des Schreibens und des Lesens Unkundigen, welche in den Ehestand treten, statistisch gezählt. Im ersten Jahre fanden sich in Preußen noch 38 Männer und 58 Frauen unter 1000 ehelichenden Paaren, die ihren Namen nicht schreiben konnten und demgemäß den standesamtlichen Akt mit drei Kreuzen unterzeichneten. Dank der guten Schulfürsorge ist die Zahl der Analphabeten von Jahr zu Jahr gefallen, so daß im Jahre 1898 auf 1000 ehelichende Paare nur noch 8 Männer und 12 Frauen kamen, die nicht lesen und nicht schreiben konnten. Bemerkenswerth ist bei dieser Ziffer, daß die Zahl der Analphabeten bei den zwei Geschlechtern mit derselben Verhältniszahl zurückging. Im Jahre 1898 betrug die Analphabetenziffer bei Männern und Frauen noch nur ungefähr den fünften Theil der Ziffer des ersten Zähljahres. Das Ueberwiegen der weiblichen Analphabeten stellt dem Fortbildungsschulwesen ein gutes Zeugnis

zerstört werden. Ein Tischler thut überhaupt gut daran, das Abweizen sowohl, wie namentlich das Abwaschen mit Salzsäure nicht in seiner Werkstatt, sondern im Freien vorzunehmen. Die im Werkstattinnenraum sich verbreitenden Salzsäuredämpfe würden in Zeit von wenigen Stunden alle seine eisernen Werkzeuge zum Roosten bringen.

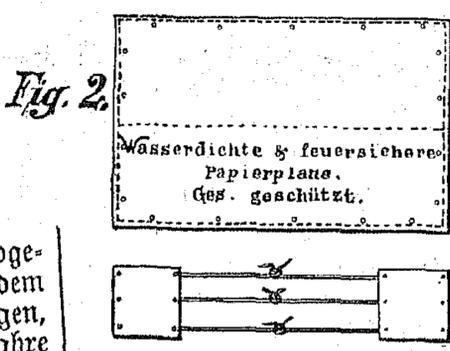
Beim Gebrauch von Natronlauge ist zu beachten, daß auch wollene Kleidungsstücke aus thierischen Haaren bestehen und deshalb ebenfalls angegriffen werden. Wo ein Tropfen Lauge hinfällt, giebt es unrettbar ein Loch in dem Kleidungsstück. Baumwoll- und Leinstoffe werden dagegen nicht verletzt. Auch die Haut wird von der Lauge aufgelöst, heiße Lauge erzeugt sofort schwere und schmerzhaft Wunden. Also Vorsicht!

Feuersichere und wasserdichte Papierplauen. Die Herren Emil Hübsch, Holzindustrieller, ehemals Wiener Repräsentant der Holzindustrie-Aktiengesellschaft Leopold von Popper, und Herr Kaiserlicher Rath, Fabrikbesitzer Emil Kuznik, beide in Myslowitz D.-S., erhielten gesetzlichen Schutz für eine Erfindung, welche durch ihre Einfachheit und Billigkeit berufen ist, allgemein eingeführt zu werden, und welche unbedingt große volkswirtschaftliche Bedeutung hat.



Es ist dies nämlich eine ein- oder mehrtheilige feuersichere und wasserdichte Papierpläne zum Ueberdecken von Holzstöcken, sowie Transporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

Diese Pläne ist in Fig. 2 der Abbildungen für sich und in Fig. 1 in Anwendung dargestellt und besteht aus einem besonders für den Zweck hergestellten Papier, welches eine mit ihm unlösbar verbundene Gewebeeinlage enthält, wodurch es nahezu unzerreißbar gemacht wird. Durch geeignete Imprägnirung erhält man das Papier vollkommen wasserdicht, sowie feuersicher. Die Papierrollen werden in entsprechenden Längen und Breiten zu Papierplänen zusammengefügt und finden als solche Verwendung zum Bedecken von Holzstöcken, Wagonladungen, hauptsächlich mit Brettern, zum Bedecken von Getreide etc. Durch Zusammenfügung mehrerer Plänen können beliebig große Objekte bedeckt werden. Die Ränder der Plänen sind gegen Einreißen geschützt und zum Zwecke leichterer und bequemerer Befestigung mit Metallösen versehen. (Fig. 2.)



Wie vortheilhaft die Verwendung dieser Papierplänen ist, geht aus Folgendem hervor:

Bretterstöcke wurden bisher weder mit Leinen- noch anderen Plänen zugedeckt, sondern nur mit minderwerthigen Brettern, die nur unvollkommen Schutz gegen Regen boten. Diese Deckbretter wurden durch Witterungseinflüsse und Staub vollkommen entwerthet und mußten nach verhältnißmäßig kurzer Zeit durch ersetzt werden. Besseres Material wurde, weil zum Bedecken der Stöße zu theuer, nicht verwendet. Infolge schlechter Bedachung das Holz in den Stößen minderwerthig und durchnäßt und vor der Verarbeitung oft, ja zumeist, nochmals übertröcknet über feucht verwendet werden. Mit Holz gedeckte Bretterflöche inner im höchsten Grade feuergefährlich und werden solche Dächer Flugfeuer entzündet. Verwendet man die neuen Papierplänen, so werden statt der minderwerthigen Deckbretter die Bretter Holzstöcke zu einem entsprechend geneigten Dache verwendet, in- selben einfach nebeneinander aufgelegt werden. Auf einer Seite hergestelltes Daches wird die zusammengerollte Pläne aufgelegt er das Dach gerollt. Das leichte Zu- und Aufrollen der für Stöße bestimmten Plänen wird durch zwei an den schmalen eingezogene Holzstäbe ermöglicht. Durch Zusammenfügung Pläntheile können Holzstöcke der verschiedensten Dimensionen edeckt werden. Die Enden der Pläne werden mit Draht an tern befestigt, so daß die Pläne gespannt aufliegt und vom icht heruntergeweht werden kann. Die Stirnseiten der Holz- men durch kleinere Pläntheile gegen seitlich einfallenden Regen geschützt werden.

Der auf diese Weise gedeckte Bretterstoß ist vollkommen wasserdicht und feuersicher gedeckt. Das Auflegen einiger mit schweren Steinen beschwerter Bretter sichert das Dach gegen Sturmwind.

Bei Ausbruch eines Brandes in einem Sägewerke oder auf einem Holzlagerplatze kann durch Zusammenfügung mehrerer Plänen eine feuersichere Wand gebildet werden, welche gegen Feuer und Hitze Schutz gewährt und mittels welcher das brennende Objekt isolirt werden kann.

Kleinere Brände werden durch Ueberwerfen des Brandobjektes mit einigen Plänen erstickt.

Flugfeuer, welches auf die Plänen von Hübsch & Kuznik auf- fällt, zündet nicht. Durch Bedeckung sämtlicher Holzstöcke mit feuer- sichereren Plänen ist auch der ganze Lagerplatz feuersicher aufgedeckt. Das Weitergreifen eines Feuers kann verhütet werden, ebenso kann

am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Novelle Vorsorge dahin getroffen, daß diese Arbeiterkategorie bis zu vier Stunden des Vor- und Nachmittags ohne Gewährung von Pausen beschäftigt werden kann.

Urtheile des Gewerbegerichts. Ein Kesselheizer in einer Dampftischlerei in Hirschberg i. Schl. wurde plötzlich entlassen. Er verlangt vor dem Gewerbegericht Entschädigung für vierzehn Tage in Höhe von 32 Mk. und 4 Mk. rückständigen Lohn. Der Beklagte behauptet dagegen, er habe Kläger zu Recht entlassen. Wiederholt habe er Kläger aufgefordert, Sonntag Vormittag, aber doch spätestens Montag früh sehr zeitig den Kessel zu reinigen. Das habe Kläger aber nicht gethan. Diese notwendige Arbeit habe dann Montag Vormittag gemacht werden müssen, dadurch hätten aber sämtliche Maschinen stehen müssen und sei ihm (dem Beklagten) ein Schaden von über 40 Mk. entstanden. Auf diesen Schaden sei der rückständige Lohn angerechnet worden. Kläger muß diese Thatsachen als richtig zugeben; demnach war aber der Arbeitgeber unzweifelhaft berechtigt, den Heizer sofort zu entlassen. Darüber belehrt, zieht auch Kläger seinen Klageanspruch zurück. — Aus seinem Arbeitsverhältnis in der gräflichen Holzindustrie in Warmbrunn glaubte ein Tischlergeselle noch eine Forderung von 18,10 Mk. zu haben. Nachdem vor dem Gewerbegericht in Hirschberg über einzelne Punkte des Klageanspruchs ein Einvernehmen erzielt wurde, handelte es sich nur noch um eine streitige Akkordarbeit. Kläger hatte sechs Schränke für den Akkordsaß von 26 Mark herzustellen übernommen. Bei seinem Weggange war die Arbeit jedoch noch nicht ganz fertiggestellt, weshalb dem Kläger ein Abzug gemacht wurde, dessen Rechtmäßigkeit er bestreitet. Nach mündlicher Verhandlung kommt ein Vergleich dahin zu Stande, daß der Vertreter der Beklagten an Kläger 10 Mark auszahlt, und dieser sich damit für abgefunden erklärt.

Ein Streifbrecher-Prozess. Beim Amtsgericht in Greiz strengte ein Arbeitswilliger gegen einen der Organisation angehörenden Maurer eine Privatklage wegen angeblicher Beleidigung an, weil ihm dieser als Streifbrecher bezeichnet haben sollte. Das Amtsgericht zu Greiz gelangte aber zu folgendem

Beschluß.

Zu der Privatklagesache W. kontra S. wird die Eröffnung des Hauptverfahrens hiermit abgelehnt und die Privatklage zurückgewiesen und es werden dem Privatkläger die bisher erwachsenen Kosten auferlegt.

Gründe:

Unter „Streifbrecher“ versteht man denjenigen, welcher, nachdem er an einem von seinen Berufsgenossen zur Erlangung besserer Lohnbedingungen veranstalteten Streik theilgenommen hat, aus irgend welchen Gründen das Lager der Streikenden verläßt und die Arbeit wieder aufnimmt. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß die Arbeitsniederlegung ein erlaubtes Mittel ist, um eine Lohnerhöhung herbeizuführen oder sonstige Standes- oder berufliche Interessen zu wahren, es liegt aber zu Tage, daß kein Arbeiter mehr zur Theilnahme an der Bewegung von seinen Standesgenossen gezwungen werden kann, folgerichtig, daß es sodann Unständigen unbenommen sein muß, besseren Einsicht folgend, die Arbeit wieder für sich aufzunehmen. Rückkehr ist als durchaus berechtigt anzuerkennen; daß aber der Streifbrecher durch seine Loslösung unter Umständen die Interessen Standesgenossen gefährden, ihnen zuwiderhandeln kann, mag er kann aber unter keinen Umständen dazu führen, daß er in der vernünftiger Leute — und nur auf die Anschauung solcher kommt — verächtlich wird.

Die Bezeichnung „Streifbrecher“ allein kann daher als Entkränkung nicht aufgefaßt werden, sonstige begleitende Nebenreden auf die Absicht der Kränkung geschlossen werden sind nicht behauptet worden.

Es mußte daher mangels Vorliegens einer Beleidigung die des Hauptverfahrens abgelehnt, die Privatklage zurückgewiesen der Privatkläger mit den bisher entstandenen Kosten belastet (§§ 429, 563, 2 St.-P.-O.)

Greiz, den 4. August 1900.

Kürstl. Amtsgericht:
gez.: Grae

Nun werden wohl keine Streifbrecher-Beleidigungen angestrengt werden!

Wir geben nun aus der Novelle das Folgende an, glauben, daß wir damit alles Wichtige zusammengefaßt haben.

Zunächst ordnet der § 139k an, daß für jede offene Verkaufsstelle, in welcher der Regel nach mindestens 20 Gehülften und Lehrlinge beschäftigt werden, innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes, — also innerhalb des Monats Oktober — oder innerhalb desselben Zeitraumes nach Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen ist. Bei Ermittlung der genannten Zahl kommen diejenigen Arbeitskräfte nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder sonst nur vorübergehend angenommen werden. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für einzelne Gruppen können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Sie müssen den Zeitpunkt, mit dem sie in Wirksamkeit treten sollen, angeben, und von dem, der sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein, wobei zu beachten ist, daß sie frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung treten dürfen. Natürlich müssen die Plakate mit den Arbeitsordnungen an geeigneter,

aus. Während die Mädchen nach ihrer Schulentlassung sich zumeist dem Hauswesen widmen und selten mehr in die Lage kommen, ihre Schulkenntnisse aufzufrischen, sind die Knaben durch ihren Beruf vielfach, zumeist aber durch die gewerblichen Fortbildungsschulen gezwungen, ihre Schulkenntnisse aufzufrischen. Am augenfälligsten wird die Wirkung eines guten Schul- und Fortbildungsschulunterrichts durch die statistische Vergleichung der Provinzen. Während Westpreußen in der Zeit von 1892—98 eine Durchschnittsziffer von 120 männlichen und 172 weiblichen Analphabeten — immer auf 1000 Paare gerechnet — stellte, entfielen in der Provinz Hessen-Nassau auf 2000 Paare bloß 1 männlicher und 3 weibliche Analphabeten. Leider fehlt ein Ueberblick darüber, ob nicht unter diesen Analphabeten eingewanderte Elemente sind, denn die Statistik der militärischen Analphabeten ist in Hessen-Nassau noch günstiger, als diejenige der eheschließenden Paare. Zweifellos wirkt der nassauische Theil der Provinz an der Verbesserung des statistischen Mittels mit, denn dort bestehen seit 1817 geordnete Schulverhältnisse auf Grundlage des Simultanwesens, und auch in dem Fortbildungsschulwesen nimmt der Regierungsbezirk Wiesbaden, das ehemalige Herzogthum Nassau, die erste Stelle ein.

Das Chali in der Bierflasche. Ein Dummerjungenstreich, der ein Menschenleben in Gefahr brachte, führte den 18 Jahre alten Tischlerlehrling Buno vor die Strafkammer des Berliner Landgerichts I. Bei dem Tischlermeister Wagner, wo Buno lernte, arbeitete der Tischlergeselle Kayser. Im Mai vertrat dieser dem Meister, der krankheitshalber außerhalb Berlins weilte. Als am 10. Mai Kayser nach kurzer Abwesenheit in seine im dritten Stock belegene Arbeitsstätte zurückkehrte, fand er den Angeklagten und einen anderen Lehrling vor, die unbefugter Weise dort sich niedergelassen hatten, um einen Spiegel in Ordnung zu bringen. Der Geselle verwies sie damit in eine im unteren Stockwerk gelegene Werkstatt, und da er sah, daß der Angeklagte an dem Spiegel einem Mangel an Quecksilber durch Aufstreichen von Ockerfarben ersehen wollte, hielt er ihm diese Dummheit vor und verließ die Werkstatt, um selbst eine Anordnung in Bezug auf den Spiegel zu treffen. Er kehrte bald wieder zurück und nahm aus einer Bierflasche, aus der er vorher schon getrunken hatte, einen kräftigen Schluck. Das Bier schmeckte ganz sonderbar und Kayser wurde nach dem Genuße sehr bald so unwohl, daß er nach der Unfallstation gebracht werden mußte. Der dortige Arzt hielt es für nothwendig, ihm den Magen zweimal auszupumpen und stellte durch Untersuchung des Inhalts der Bierflasche fest, daß das Bier mit chromsaurem Chali, welches die Tischler zum Poliren gebrauchen, vermischt war. Kayser, dessen Zustand sich nicht besserte, mußte nach der Charitee übergeführt werden und hat dort elf Tage zugebracht. Nach der ganzen Sachlage konnte nur der Angeklagte den Streich verübt haben und trotz seines Leugnens ist er auch vom Gerichtshofe als der Thäter angesehen worden. Dabei fiel wesentlich ins Gewicht, daß er zugestandenemmaßen in der Abwesenheit des Kayser bei dessen Bierflasche gewesen war und aus dieser getrunken hatte. Zu dieser Zeit hatte das Bier also noch keinen Zusatz. Der

während des Vormittags wie des Nachmittags. Nach der bisherigen Gewerbeordnung dürfen die jugendlichen Arbeiter in den Fabriken täglich zehn Stunden beschäftigt werden, es muß ihnen aber, wenn sie auch nicht so lange arbeiten, sowohl Vor- als auch Nachmittags eine halbe Stunde Pause gewährt werden. Diese doppelte halbstündige Pause stört vielfach die Kontinuität der Betriebe und ist auch wegen der Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter mit Kontrollschwierigkeiten verknüpft. Mehrfach wurde deshalb von Arbeitgebern der Versuch gemacht, die Arbeitszeit auf je vier Stunden am Vor- und Nachmittage herabzusetzen, die Pausen aber in Fortscheidungen, nach denen die Arbeitgeber in Strafe genommen und ihnen das Recht zur Einrichtung einer solchen Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter abgesprochen wurde. Da nun diese Arbeitszeitregelung für die jugendlichen Arbeiter noch günstiger ist, als die schon sowie so durch die Gewerbeordnung bisher getroffene, so ist durch die

2,75 Pf. berechnet.

Dieser Küchenzettel, nur etwas weniger spezialisiert, war schon früher einmal verschickt worden. Daraufhin aber hatte eine Reihe von Gutsverwaltern Einspruch erhoben. Diese Männer, die mitten im praktischen Leben stehen, kennen einigermaßen die Bedürfnisse der Arbeiter. Einige von ihnen werden ein, „daß die zu beköstigenden Leute gewöhnt seien, mehr Fleisch zu erhalten, als ihnen im Küchenzettel bewilligt würde, sie also mit der neuen Beköstigung nicht zufrieden sein und den Dienst verlassen würden. Darauf erwidert der Präsident, daß die Leute, die an 500 Gramm Fleisch wöchentlich gewöhnt seien, dies auch erhalten könnten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten könnten ja, „an den ausgelegten Brot- und Fettrationen eingespart werden!“ Eine zweite Einwendung der Gutsverwalter ging dahin, daß „eine Beköstigung in der angeordneten

Weise überhaupt nicht möglich sei, und es beim alten bleiben müsse," worauf sich der Präsident folgendermaßen vernehmen läßt: „Ich verlange, daß meine Verfügung strikt durchgeführt wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es sehr wohl möglich ist, für den Durchschnittspreis von 40 Pf. täglich, welchen der Küchenzettel vorsieht, einen erwachsenen Arbeiter gut und ausreichend zu beköstigen.“

Nun hat sich herausgestellt, daß der Küchenzettel der Ansiedlungskommission fast wörtlich übereinstimmt mit den Küchenzetteln, welche zur Beköstigung der Insassen der Strafanstalten vorgesehen sind! Also die freien Arbeiter der Ansiedlungskommission werden in Bezug auf die Ernährung dem Gefangenen gleichgestellt, — und da wundert man sich über die Landflucht und die Leutenoth!!

Technisches.

Wohl schon mancher Tischler hat vor der Aufgabe gestanden, alte Eichenholzmöbel von einer darauffliegenden Lack- oder Oelfarbschicht zu befreien, oder wie es in der fachmännischen Sprache heißt, abzuweizen. Ueber die dazu zur Anwendung kommenden Weize schreibt die Leipziger Ztschr. f. Drechsler, daß diese Weize weiter nichts ist, als eine Auflösung von Natrium in Wasser, die in der Wissenschaft unter der Bezeichnung Natronlauge bekannt, wegen ihrer Verwendung zur Seifenfabrikation auch Seifensiederlauge genannt wird. Ihre Wirkung besteht darin, daß sie das Leinöl, sowie das in einen Lackanstrich vorhandene Harz verseift. Die entstehende Seife löst sich im Wasser und kann folglich durch Abspülen mit Wasser leicht entfernt werden.

Die unangenehme Art des Abweizens kann dadurch sehr beschleunigt werden, daß man erstens frische Lauge verwendet und ferner die Lauge vor der Verwendung möglichst erhitzt. Natronlauge verandelt sich in der Luft durch Aufnahme von Kohlensäure in Sodaaflösung. Eine solche ist zwar nicht gänzlich unwirksam, sie erfordert aber lange Zeit, bis sie den alten Anstrich zur Lösung bringt. Indessen auch frische Lauge wirkt heiß viel energischer und rascher ein, als kalt. Bei heißer Lauge geht die alte Oelfarbe in einigen Augenblicken herunter, während man bei kalter Flüssigkeit bekanntlich längere Zeit arbeiten muß. Beim Abweizen mit heißer Lauge darf man aber unter keinen Umständen einen Pinsel mit thierischen Haaren zum Auftragen der Lauge benutzen, weil in heißer Natriumlauge die Haare sofort aufgelöst werden. Man würde deshalb schon nach dem ersten Eintauchen nur noch den Pinselstil übrig behalten. Pflanzliche Fasern jeder Art sind dagegen auch gegen kochende Natriumlauge unempfindlich. Man benutzt deshalb zweckmäßig zu dem in Rede stehenden Zweck einen sogenannten Wurzelpinsel, d. h. einen Pinsel mit Borsten aus pflanzlichem Material. Sehr zweckmäßig sind große Pinsel, welche an Stelle der Haare oder Borsten gewirnte Hanf- oder Baumwollenschnüre enthalten. Diese nehmen beim Eintauchen eine große Menge Lauge auf und gestatten deshalb, eine größere Fläche des Möbelstückes zu bearbeiten. Die steifen Wurzelpinsel nehmen nur wenig Lauge auf. Hanf- und Baumwollenschnüre leiden von der Lauge nicht.

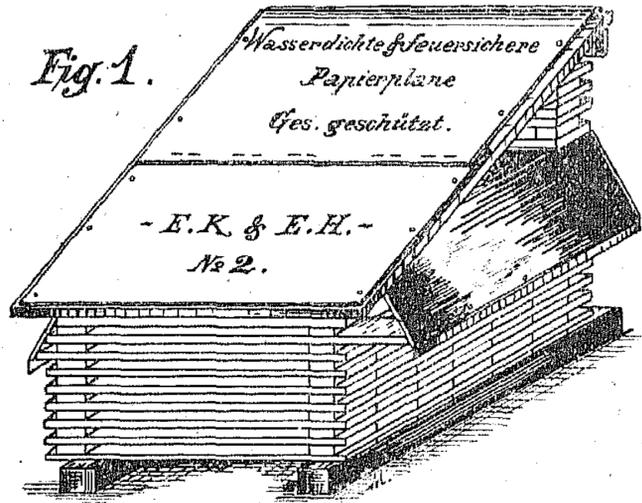
Beim Abweizen von Möbeln aus Eichenholz tritt nun stets die unangenehme Erscheinung auf, daß die gebeizten Holzflächen dunkel werden. Es kommt nicht selten vor, daß hierzu der mühsame Weg gewählt wird, die Flächen so lange abzuschleifen, bis der helle Grundton des Holzes wieder zum Vorschein kommt. Man kann den Zweck aber auf viel einfacherem und billigerem Wege dadurch erreichen, daß man das gebeizte und durch Abwaschen mit reinem Wasser von der rückständigen Lauge befreite Holz mit verdünnter Salzsäure überstreicht. Man wird finden, daß sofort nach dem Auftragen der Säure der helle Ton des Holzes in seiner ursprünglichen Reinheit wieder zum Vorschein kommt.

Zum Auftragen der Säure darf man keinen Pinsel mit pflanzlichen Haaren oder Borsten benutzen, weil die Säure die Pflanzstoffe nach einiger Zeit zerstört. Vor allem darf kein Pinsel, welcher mit der Säure benetzt wurde, ohne gründliches Auswaschen liegen gelassen werden. Thut man dies, so fallen nach einigen Tagen die Borsten bei der geringsten mechanischen Bewegung zu Staub auseinander. Pinsel aus thierischem Haar leiden durch die Säure zwar keinen Schaden, jedoch soll man sie ebenfalls nach dem Gebrauch mit Wasser oder noch besser in einer Sodaaflösung auswaschen.

Die mit Salzsäure behandelten Möbel müssen erst mit reinem Wasser, hierauf mit einer schwachen Sodaaflösung und dann nochmals mit reinem Wasser abgespült werden. Versäumt man dieses, so werden alle Eisentheile daran, insbesondere auch die Schlösser und die Schlüssel sehr rasch und sehr stark von Rost angegriffen, sogar zerstört werden. Ein Tischler thut überhaupt gut daran, das Abweizen sowohl, wie namentlich das Abwaschen mit Salzsäure nicht in seiner Werkstätte, sondern im Freien vorzunehmen. Die im Werkstättenraum sich verbreitenden Salzsäuredämpfe würden in Zeit von wenigen Stunden alle seine eisernen Werkzeuge zum Rosten bringen.

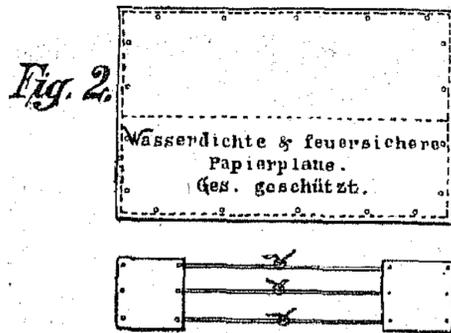
Beim Gebrauch von Natronlauge ist zu beachten, daß auch wollene Kleidungsstücke aus thierischen Haaren bestehen und deshalb ebenfalls angegriffen werden. Wo ein Tropfen Lauge hinfällt, giebt es unrettbar ein Loch in dem Kleidungsstück. Baumwoll- und Leinstoffe werden dagegen nicht verlegt. Auch die Haut wird von der Lauge aufgelöst, heiße Lauge erzeugt sofort schwere und schmerzhaft Wunden. Also Vorsicht!

Feuersichere und wasserdichte Papierplanen. Die Herren Emil Hübsch, Holzindustrieller, ehemals Wiener Repräsentant der Holzindustrie-Aktiengesellschaft Leopold von Popper, und Herr Kaiserlicher Rath, Fabrikbesitzer Emil Kuznizki, beide in Myslowitz O.-S., erhielten gesetzlichen Schutz für eine Erfindung, welche durch ihre Einfachheit und Billigkeit berufen ist, allgemein eingeführt zu werden, und welche unbedingt große volkswirtschaftliche Bedeutung hat.



Es ist dies nämlich eine ein- oder mehrtheilige feuersichere und wasserdichte Papierplane zum Ueberdecken von Holzstöcken, sowie Transporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

Diese Plane ist in Fig. 2 der Abbildungen für sich und in Fig. 1 in Anwendung dargestellt und besteht aus einem besonders für den Zweck hergestellten Papier, welches eine mit ihm unlösbar verbundene Gewebereinlage enthält, wodurch es nahezu unzerreißbar gemacht wird. Durch geeignete Imprägnirung erhält man das Papier vollkommen wasserdicht, sowie feuersicher. Die Papierrollen werden in entsprechenden Länge und Breite zu Papierplanen zusammengesetzt und finden als solche Verwendung zum Bedecken von Holzstöcken, Waggonladungen, hauptsächlich mit Brettern, zum Bedecken von Getreide etc. Durch Zusammenfügung mehrerer Planen können beliebig große Objekte bedeckt werden. Die Ränder der Planen sind gegen Einreißen geschützt und zum Zwecke leichter und bequemer Befestigung mit Metallösen versehen. (Fig. 2.)



Wie vortheilhaft die Verwendung dieser Papierplanen ist, geht aus Folgendem hervor:

Bretterstöcke wurden bisher weder mit Leinen- noch anderen Planen zugedeckt, sondern nur mit minderwerthigen Brettern, die nur unvollkommen Schutz gegen Regen boten. Diese Deckbretter wurden durch Witterungseinflüsse und Staub vollkommen entwerthet und mußten nach verhältnißmäßig kurzer Zeit durch neue ersetzt werden. Besseres Material wurde, weil zum Bedecken der Holzstöcke zu theuer, nicht verwendet. Zusage schlechter Bedachung wurde das Holz in den Stöcken minderwerthig und durchnäßt und mußte vor der Verarbeitung oft, ja zumeist, nochmals überdörrt oder aber feucht verwendet werden. Mit Holz gedeckte Bretterstöcke sind ferner im höchsten Grade feuergefährlich und werden solche Dächer durch Flugfeuer entzündet. Verwendet man die neuen Papierplanen (Fig. 1), so werden statt der minderwerthigen Deckbretter die Bretter des Holzstockes zu einem entsprechend geneigten Dache verwendet, indem dieselben einfach nebeneinander aufgelegt werden. Auf einer Seite des so hergestellten Daches wird die zusammengerollte Plane aufgelegt und über das Dach gerollt. Das leichte Zu- und Aufrollen der für Bretterstöcke bestimmten Planen wird durch zwei an den schmalen Seiten eingezogene Holzstäbe ermöglicht. Durch Zusammenfügung mehrerer Planentheile können Holzstöcke der verschiedensten Dimensionen bedeckt werden. Die Enden der Plane werden mit Draht an den Brettern befestigt, so daß die Plane gespannt aufliegt und vom Winde nicht heruntergeweht werden kann. Die Stirnseiten der Holzstöcke können durch kleinere Planentheile gegen seitlich einfallenden Regen geschützt werden.

Der auf diese Weise gedeckte Bretterstoß ist vollkommen wasserdicht und feuersicher gedeckt. Das Auslegen einiger mit schweren Steinen beschwerter Bretter sichert das Dach gegen Sturmwind.

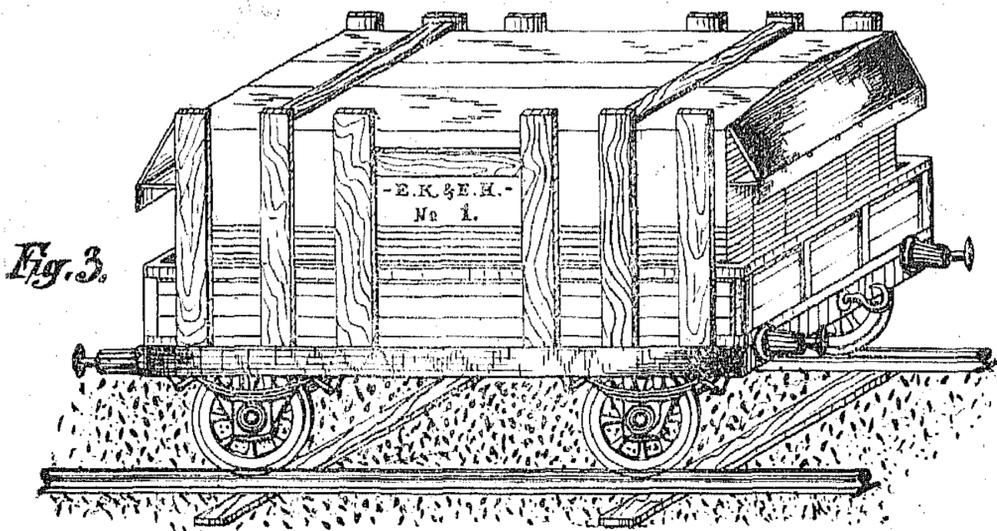
Bei Ausbruch eines Brandes in einem Sägewerke oder auf einem Holzlagerplatze kann durch Zusammenfügung mehrerer Planen eine feuersichere Wand gebildet werden, welche gegen Feuer und Hitze Schutz gewährt und mittels welcher das brennende Objekt isolirt werden kann.

Kleinere Brände werden durch Ueberwerfen des Brandobjektes mit einigen Planen erstickt.

Flugfeuer, welches auf die Planen von Hübsch & Kuznizki anfällt, zündet nicht. Durch Bedeckung sämtlicher Holzstöcke mit feuersicheren Planen ist auch der ganze Lagerplatz feuersicher aufgedeckt. Das Weitergreifen eines Feuers kann verhütet werden, ebenso kann

man die Objekte bis zum Eintreffen der Feuerwehr isoliren. Das Feuer kann event. ohne Gebrauch von Wasser beschränkt und gelöscht werden.

Die Vortheile dieser Planen sind derartige, daß die Versicherungs-Gesellschaften bei obligater Bedeckung sämtlicher Holzstöcke mit diesen Planen die Prämien, die derzeit für die Sägewerksbesitzer unerschwinglich hoch sind, ermäßigen werden. Holzobjekte, die bisher wegen Feuergefährlichkeit nicht versichert werden konnten, werden, da die Gefahrenklasse eine niedrigere wird, von den Versicherungs-Gesellschaften aufgenommen.



Die neuen Planen können mit gleichem Vortheile zum Bedecken von Holztransporten zc. zu Wasser und Land benützt werden. (Fig. 3.) Erfahrungsgemäß leiden Holztransporte, die unbedeckt verladen werden, außerordentlich durch Witterungseinflüsse. Das in bester Beschaffenheit abgeforderte Material wird während des oft mehrwöchentlichen Transportes mehrmals durchnäßt, dann der größten Sonnengluth, dem Staub und Rauch ausgesetzt. Falls derartig durchnäßtes Material nicht sofort nach Eintreffen der Waare gestöckelt wird, kann die Waare zwischen Abgang und Ankunft selbst bis 50 Prozent entwerthet sein.

Bei Verwendung der gesetzlich geschützten Planen kommen Brettersendungen in der gleichen Beschaffenheit an, wie sie ausgegeben wurden und es kann die abgeladene Waare zum Schutze gegen Regen und Feuer mit der abgenommenen Waggonplane bedeckt werden.

Der Anschaffungspreis einer wasserdichten und feuersicheren Papierplane von Hübsch & Kuznikki zum Bedecken eines Waggons stellt sich nicht wesentlich höher als die Leihgebühr für die einmalige Benützung einer Leinwandplane, welche die Bahnverwaltungen hierfür fordern. Auf Holzlagerplätzen stellen sich die Papierplanen im Gebrauch billiger wie Dachdeckbretter. Die Planen sind bei entsprechender Schonung unbeschränkt lange zu verwenden, Reparaturen sind in wenigen Minuten mit minimalen Kosten ausgeführt.

Bemerkt sei noch, daß diese gesetzlich gegen Nachahmung geschützten, wasserdichten und feuersicheren Papierplanen erzeugt werden in der Fabrik des Herrn Emil Kuznikki in Oswiecim. (Mitgetheilt vom Patent- und technischen Bureau von Richard Lüders in Görlitz.)

Aus den Ortsvereinen.

Stettin. Am Freitag, den 7. September, lernten wir unseren neuen Generalsekretär, Kollegen Bambach, kennen, der von seiner Agitationstour nach Westpreußen auf der Rückreise begriffen, am genannten Tage Nachmittags bei uns eintraf. Abends fand eine gemeinsame Ausschußsitzung der beiden hiesigen Ortsvereine Stettin-Grabow und Bredow statt.

Für den 8. September, Abends 8 1/2 Uhr, war sodann eine gemeinsame Versammlung der beiden Ortsvereine einberufen, welche vom Vorsitzenden des Ortsvereins Stettin-Grabow, Kollegen Mittel-

städt, um 9 1/4 Uhr Abends eröffnet wurde. Nach Begrüßung des Referenten nahm derselbe das Wort zu seinem Vortrag über das Thema: „Warum muß sich der Arbeiter organisieren?“ Der Referent übermittelte der Versammlung zunächst die Grüße des Generalraths und besprach dann in einstündiger Rede die Entstehung der Gewerksvereine, den Zweck und die Unterstützungen, welche den Mitgliedern in statutarisch festgelegter Höhe in den verschiedensten Nothlagen zufließen. Redner vergleicht alsdann die Leistungen der Gewerksvereine mit denen des Holzarbeiterverbandes, der bei fast doppelt so hohen Beiträgen wie den unsrigen doch nicht im Stande sei, die Unterstützungen nach Art der Gewerksvereine leisten zu können, und beleuchtet an einigen drastischen Beispielen die Klassen- und anderen Verhältnisse im Holzarbeiterverband. Zum Schluß seines Vortrages fordert Kollege Bambach zu recht regelmäßigem Versammlungsbesuch auf; jeder Kollege, ob derselbe ein Amt besitze oder nicht, müsse seine möglichste Kraft für unsern Gewerksverein einsetzen, dann werde unser Gewerksverein schneller an Mitgliederzahl wachsen.

Der Vorsitzende stattet hierauf dem Referenten den Dank der Versammlung für den gediegenen Vortrag aus und eröffnet dann die Diskussion über denselben. Dieselbe gestaltete sich trotz des mäßigen Versammlungsbesuchs sehr lebhaft. Verschiedene Anfragen von Mitgliedern wurden vom Kollegen Bambach in liebenswürdiger, ausführlicher Weise beantwortet. Sämmtliche Diskussionsredner sprachen sich dahingehend aus, daß wir mit der Wahl des Kollegen Bambach zum Generalsekretär wohl zufrieden sein können. Der Vorsitzende, Kollege Mittelstädt, spricht zum Schluß den Wunsch aus, daß die Worte unseres Generalsekretärs uns allen zur fleißigen Agitation anregen möchten, worauf dann Schluß der Versammlung um 12 Uhr Nachts eintrat.

Auskunft der „Eiche“.

An unsere Korrespondenten. Zu unzähligen Malen ist schon darauf hingewiesen, daß alle für die am Freitag fällige Nummer der „Eiche“ nur auf einer Seite des Papiers zu schreibenden Manuskripte für größere Artikel, Berichte, bis Montag Abend, für Inserate, Versammlungsanzeigen und Ähnlichem bis spätestens Dienstag Mittag, als dem Redaktions-schluß, zu Händen der Schriftleitung (M. Bahle, Berlin O., Mittenhergerstr. 15) wie am Kopfe der Zeitung angegeben, sein müssen; später eingehende Sachen werden zur nächsten Nummer zurückgelegt.

Fr. J. in Raumburg. Jede Redaktion hat die Pflicht, das zur Veröffentlichung eingesandte Material auf seine Verantwortlichkeit zu prüfen, was auch in dem angezogenen Falle geschehen; bitte das Generalversammlungsprotokoll von 1899 S. 91—94 wie 108—113 nachzulesen, so ist dem nachträglichen Wunsche Genüge geschehen!

A. G. in Langenöls. Wo Gewünschtes zu beziehen, können wir nicht angeben; der betreffende Lehrer dürfte vielleicht in der Lage sein.

G. G. in Danzig. Das Eingekommene deckt sich im Wesentlichen mit der in voriger Nr. gegebenen Notiz in der Rundschau, so daß die Angelegenheit damit erledigt.

W. B. in Löwenberg. Von zu geringem Allgemeininteresse, daher zurückgelegt.

A. St. in Fürth. Ihr Eingekommene ist zunächst dem Vorstand der Zuchthaus- zc. Kasse unterbreitet.

Ph. S. in Kaiserlautern. Wir erwarten den Nachweis Ihrer Behauptung, da die angezogenen Nrn. 34 und 35 der „Eiche“ eine solche Bezeichnung nicht enthalten.

Nr. 3279. Das einfachste Mittel gegen eine rothe Nase ist: Trinken Sie kraftvoll weiter, bis sie blau wird. Wie Ihnen ja wohl bekannt sein wird, ist man in weiten Volkskreisen der Ansicht, daß die Nothe der Nase die Folge von bedenklichem Alkoholgenuß ist. In dem schönen Liede heißt es ja: Einer rothen Nase Leuchten, — deutet auf 'nen Gang zum Feuchtel! Aber zu Ihrer Rehabilitation wollen wir mittheilen, daß sich die „weiten Volkskreise“ wie in so vielen Dingen auch hier gewöhnlich irren. Die Nasenröthe kann auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen sein. Sehr oft handelt es sich um eine Entzündung der Talgdrüsen der Haut. Wie diese Entzündung zu beseitigen ist, können wir Ihnen nicht sagen, da müssen Sie sich schon an einen Arzt wenden, am Besten an einen Spezialarzt für Hautkrankheiten.

Seuilleton.

Der heilige Antonius.

Von Willi Weber (Berlin).

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Ich hatte all' diese Geschichten schon wieder vergessen, als eines Abends Herr Achilles Weinmann, oder vielmehr „Onkel Achilles“, wie er von den Kindern genannt wurde, in ziemlicher Aufregung bei uns eintrat.

„Mein Drama wird aufgeführt!“ plägte er sofort heraus. Ich muß wohl ein erstauntes Gesicht gemacht haben, denn er wandte sich gleich an mich: „Sie werden sich doch noch erinnern, daß ich ein Drama

geschrieben habe — fünf Akte, groß angelegt, in neuem Stil, — Antonius von Padua.“

„Ja, ja,“ meinte ich, jetzt dämmerte mir eine Erinnerung auf. „Wo wird's denn aufgeführt?“

„Im Theater des Nordostens,“ meinte er zögernd.

„Na nu,“ fuhr ich herum, das liegt ja dicht vor Oranienburg, — da wird ja wohl der „Geschundene Raubritter“ unter lebhafter Theilnahme des Publikums gespielt?“

Achilles war in Verlegenheit gerathen. „Mein Werk ist mir wohl ein Duzend mal zurückgeschickt worden,“ gestand er kleinlaut, „die Direktoren haben sammt und sonders vergessen, daß ihre sogenannten Kunstempel den ausschließlichen Zweck haben müssen, das Volk zu begeistern. Aber das kümmert sich nicht um das Volk, das verlangt

„Sensation“, denn nur die macht volle Kassen. Da habe ich mir denn geflüstert das Theater des Nordostens ausgesucht. Der Direktor meinte, das Drama passe ganz in den Rahmen seiner Bühne. Und dann, das Publikum der Vorstadt-Bühnen ist noch unverdorben, das ist noch empfänglich für hohe Gesichtspunkte.“

„Na,“ unterbrach ich ihn, „daß Sie sich da nur nicht schneiden und mit diesem unverdorbenen Publikum Ihr blaues Wunder erleben.“

„O, sagen Sie das nicht,“ meinte er zuversichtlich, „ich habe Fühlung mit der Volksseele, ich verstehe mich auf ihre Regungen und weiß darauf einzugehen.“

An dem denkwürdigen Premieren-Abend fuhren wir hinaus nach dem Theater des Nordostens. Von unserer Wohnung aus waren es mit der Pferdebahn gerade eine Stunde und dreißig Minuten. Das „Theater“ kannte ich von meinen Flegeljahren her, es war eine Art mit klapperigen Siben ausgestatteter Stall. Das Publikum kam mir nicht sonderlich gemüthvoll vor, namentlich da oben auf der „Hallunken-Voge“ ging es sehr ungemüthlich zu. Es überschlich mich ein Gefühl des Unbehagens, wenn ich an unseren Achilles dachte.

Das war vielleicht unbegründet, denn als das Orchester-Quartett die schöne Melodie von der „ganzen kleinen Frau“ anstimmte, verstummte das Lärmen, und mein Nachbar, ein Jüngling mit einem Lieutenantscheitel, summt den Refrain mit: „'ne ganze kleine Frau, — 'ne ganze kleine Frau, — 'ne ganze, ganze —“

Da flatterte nach dreimaligem, energischem Läuten der Vorhang auseinander und das Spiel begann.

Was eigentlich auf der Bühne vorging, das habe ich wirklich nicht so recht erfassen können. Es waren Fischer, Frauen aus dem Volk, die lamentirten und sich ihr Elend klagten. Von der Noth der Menschen war bedeutend die Rede, — es müsse Hilfe geschaffen werden, das vermöge aber nur einer, Antonius, der fromme Vater.

„Im zweiten Akt erschien Antonius, — ein Sturm des Lachens durchbrauste den Raum. „Jetzt geht endlich der Fez los,“ sagte mein Nachbar und schlug seine Handflächen aufeinander, als ob er die Dauben eines Syrupfassens bearbeitete. Der Darsteller des Antonius aber war wirklich eine Parodie, und wenn man sah, wie listig er mit den Augen zwinkerte, merkte man sofort, daß er parodiren wollte. — Armer Achilles, dachte ich.

Antonius zankte sich nun zunächst mit den Großen des Rathes herum. Die wollten ihn hinausweisen aus der Stadt, weil er das Volk verführe, so was verstand ich. Er behauptete das Gegentheil, er kläre das Volk auf.

Seine Ausweisung wurde trotzdem beschlossen. Die Schirren sollten das Urtheil vollstrecken. Und sie schwärmten alsbald aus der Mittelthür in antiker Gewandung.

„Bravo,“ brüllte es von oben herunter. „Famoser Biz,“ rief mein Nachbar und klappte seine Pranken kraftvoll zusammen.

Ich war starr. Die Schirren in den Trikots trugen — preussische Pickelhauben auf den Köpfen. Einer trat auf Antonius zu, legte ihm

die Hand auf die Schulter, sah nach dem Souffleurkasten und brachte endlich stotternd hervor:

„Und Du Antonius, was wirst Du thun?“

Der drehte sich um, machte eine tiefe Verbeugung und meinte verschmüht lächelnd, den Berliner Dialekt aufschlagend: „Denn wer' id' woll lieber den Fischen predigen —“

„Den sauren Heringen,“ gröhnte eine Stimme von oben. Wieder erhob sich ein Sturm des Lachens. „Bravo Dicker,“ ertönte es neben mir. Dann durchgestellte ein Mark und Bein durchdringender Pfiff den Saal — mein Nachbar hatte ihn seinem Hausschlüssel entlockt — und gab das Signal zu einem wahren Höllenlärm. Der Vorhang mußte fallen.

„O Du Antonius. — tonius —“

Mit Dir bin ich jetzt Schuß, — ich jetzt Schuß . . .“

tönte ein Chorus von der Gallerie herunter.

Wir beeilten uns, den Ausgang zu gewinnen, meine Frau war in diesem Wirrwarr vollständig hilflos. Nach Verlauf von einer Stunde und dreißig Minuten landeten wir wieder zu Haus — einige Seufzer der Erleichterung entstrangen sich meiner Brust. —

Am nächsten Abend besuchte uns Herr Achilles. Er war gar nicht erschüttert, aber ein schmerzvoller Zug lag auf seinem blassen Gesicht.

„Die Leute verstehen mich nicht,“ meinte er bekümmert. ?

„Wissen Sie,“ unterbrach ich ihn, „Sie sind ein famoser Kerl, Ihnen würde ich die Erziehung meiner Kinder gern übertragen. Wollen Sie unser Hauslehrer werden?“

„Zwischen waren die Kinder herbeigekommen. „Onkel Achilles,“ meinte der Junge, „Du erzählst uns gar nichts mehr. Und weißt Du noch, wie schön das war mit dem heiligen Antonius . . .?“

„Onkel Achilles,“ fiel Mariechen ein, „ohh, der S. Antonius, der mit den Fischen predigte, — ach, die Geschichte erzähl' mir noch mal, — ja, Onkel Achilles?“

Der umfaßte die Kinder und küßte jedes auf die Stirn. In seinen Augen schimmerte es feucht, — er ergriff meine Hand.

„Ja, ich schlage ein, und Sie werden es nicht bereuen. Ihnen verdanke ich die Erkenntniß, daß mein Platz nicht ist unter den brutalen Menschen der Gegenwart, den Kindern gehöre ich an, die mich verstehen und in deren Seele man das Samentorn des Idealismus pflanzen kann.“

Und ich habe es faktisch nicht bereut. Achilles Weinmann hat das Stückeschreiben aufgegeben und sich auf die geräuschlose Lyrik geworfen, bei der seine Dichtermuth auf ihren Heerd beschränkt bleibt. Nur das Eine kann er nicht vertragen: wenn ich so boshaft bin, ihm den Rath zu geben, seine Poesien unter dem Titel „Achillesverse“ drucken zu lassen.

Ämtlicher Theil.

64. Bureau Sitzung.

Verhandelt Berlin den 10. September 1900, Vormittags 10¹/₂ Uhr.

1. Lüdenscheid. Die Rechtsanwaltskosten in Höhe von 12,10 Mk. in der Klagesache Wegener contra Müller sind dort von der Ortsvereinskasse zu zahlen.

2. Schölmars. Von der Mittheilung betreffs der Ueberfiedelung eines Rammachers von Berlin nach Schölmars ist Kenntniß genommen.

3. Duisburg. Das Mitglied 3804 R. Kirsch ist im Namen des Vorstandes in Strafe von 15 Mk., das Mitglied 2029 B. de Bauregard in Strafe von 10 Mk. und das Mitglied 2024 S. Krey in Strafe von 3 Mk. genommen, weil dieselben gegen § 12 des Statuts der Zuschuß-Krankenkasse hinsichtlich der Ausgehzeit sich vergangen haben. Um **sofortige** Einsendung der Krankenscheine vom Monat August wird ersucht.

4. Hamburg-Altona. An Ueberfiedelungsbeihilfe wird dem Mitgliede 6054 Bobelt für die Strecke Stralsund—Hamburg für sich selbst Mk. 6,74, für die Frau Mk. 5,35, für drei Kinder Mk. 8,01, für die Ueberführung der Wirthschaft lt. Frachtbrief Mk. 14,90, Summa Mk. 35,— von hier übersandt werden.

5. Berlin VI. Der Antrag des Mitgliedes Merkel (Berlin VI) wird dem Generalrath zur Entscheidung überwiesen.

6. Elbing. Von der Meldung des Kassirers Salzmann, daß der Streik am 28. August mit äußerst günstigen Bedingungen beendet worden, ist Kenntniß genommen und wird dem Generalrath Mittheilung gemacht werden. — Die 25-jährige Thätigkeit des Kassirers Salzmann wird im Namen des Generalraths ehrend anerkannt, des weiteren auf das Protokoll der Generalversammlung zu Weiskensfeld S. 84. verweisend. — Die Angelegenheit des Mitgliedes Liedtke ist durch den Bericht des Generalsekretärs geklärt und ist dem Mitgliede die einbehaltene Streikunterstützung jetzt auszuführen. — Die Klagesache Krause ist zur endgültigen Erledigung dem Generalrath überwiesen.

7. Berlin III. Der Antrag wegen Aussperrungs-Unterstützung

des Mitgliedes 5785 Ulrich ist vertagt, bis Aufklärung eingegangen, warum auf der Mitgliedskarte der Beruf nicht angegeben worden ist.

8. Nürnberg. Entschieden weist das Bureau Rathschläge zurück, welche zu einer Statutenverletzung führen würden; am allerwenigsten hält es solche mit der Pflicht eines Generalrathsmitgliedes als vereinbar.

9. Berlin I. Dem Antrage des Mitgliedes Nr. 345 Wolff, wegen Bewilligung eines Landaufenthaltes, kann erst nach Eingang eines ärztlichen Attestes lt. § 12 Krk.-Statuts, stattgegeben werden.

10. Raumburg. Ein nochmaliges Schreiben in Angelegenheit Thieme wird abermals dem Generalrath überwiesen.

11. Quedlinburg. Für unsere Kasse ist nicht allein die vom Arzte bestimmte Ausgehzeit, sondern auch die im § 72 und 73 der Geschäfts- und Kassenordnung bestimmte, maßgebend. Mitglieder, welche dagegen verstößen, haben unbedingt Ordnungsstrafe, lt. § 12 des Krankenkassenstatuts, zu gewärtigen.

12. Gleiwitz. Dem Mitgliede 2609 R w a s c h n i a k, kann die Ueberfiedelungsbeihilfe erst dann gewährt werden, wenn ein richtig ausgefülltes Antragsformular eingegangen ist.

13. Bromberg. Von der Meldung der Wahl des Mitgliedes 1374 C. Frommholz als Vorsitzenden ist Kenntniß genommen; jedoch kann diese dem Generalrath nicht empfohlen werden und wird Neuwahl hierdurch nothwendig. Die Wahl des Beisitzers 7536 S. Hindtke wird im Namen des Generalraths bestätigt.

14. Kaiserslautern. Dem Antrage des Ausschusses auf Bewilligung zur Klagesührung hat erst eine schriftliche Aufzeichnung des Thatsbestandes noch voranzugehen, die zugleich mit der Anzeige des neuwählenden Vorsitzenden und gleichzeitig auch des neuwählenden Kassirers, umgehend einzusenden ist.

15. Fürth. Von der eingegangenen Resolution, betreffs Erhebung der Extrasteuer, ist Kenntniß genommen und wird den Vorstand überwiesen.

16. Mannheim. Landaufenthalt ist auf ärztlichen Rath 4202 R. Böth, bis einschl. 29. Septbr. bewilligt.

17. Leipzig-Bindenau. Dem Mitgliede 3948 Bähr, kann Ueberfiedlungsbefähigung wegen nicht abgelauener Wartezeit, (s. § 5 des Unterst.-Reglem.) nicht gewährt werden. Die persönliche Reiseunterstützung hat derselbe schon erhalten. — Von der Adresse des Mitgliedes Splinter ist Kenntnis genommen und wird in Verbindung getreten werden.

18. Oldenburg. Das Ueberfiedlungsgesuch wird brieflich erledigt.

19. Die Hilfsfondgesuche aus Weiskensfeld, Berlin (Erster), Graudenz und Berlin (Nord) werden dem Generalrath unterbreitet.

20. Arbeitslosenunterstützung für den Arbeitstag Mk. 1,25 ist zu zahlen den Mitgliedern: 585 Wartenberg-Berlin (Königst.) vom 26. 8. (Beitragabst. 34. W.); — 1227 Rischke-Bredow vom 12. 9. (Beitragabst. 36. W.); — 2886 Wessalowski-Graudenz vom 5. 9. (Beitragabst. 36. W.); — K. Klinger-Augsburg vom 9. 9. (Beitragabst. 37. W.) lt. § 15 Absatz 9 sind Unfallmeldungen sofort nach hier zu melden und wird die vorliegende Unterlassung gerügt. — 1236 Habenreich-Breslau (Tischler) vom 9. 9. Beitragabst. 37. W.).

21. In Arbeit: 938 Luk-Berlin VI am 10. 9.; — Zischang-Dr.-Pieschen am 29. 8.

Schluss der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Das Bureau:

N. Wahlke, Vorsitzender. E. Gafner, Schatzmeister. P. Vambach, Generalsekretär.

Verichtigung: In dem Protokoll der 62. Bureausitzung muß es in Punkt 5 nicht Görlich II sondern Görlich I heißen.

Bekanntmachung

der Zuschuß-Kranken-Unterstützungs- und Begräbnis-Kasse des Gewerkevereins der Deutschen Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen

betreffend Erhebung von Extrabeiträgen (§ 43).

Die fortgesetzt hohen Anforderungen der Verwaltungsstellen an die Hauptkasse in diesem Jahre, welche dazu führten, daß schon im ersten Halbjahr nicht nur der gesammte Betriebsfonds, sondern auch 4000 Mk. von dem gesetzlich festzulegenden Reservefonds flüssig gemacht werden mußten, sowie die weitere Erfahrung in dem seit dem 1. Juli verfloffenen Zeitraum, daß von der Hauptkasse 600 Mk. mehr zurückgezogen als derselben zugeführt wurden, verpflichteten den Vorstand, in seiner am 22. August 1900 stattgehabten Sitzung von der im Statut, § 43 Absatz II, festgesetzten Bestimmung Gebrauch zu machen.

Die Erhebung von je einem Extrabeitrag hat in der 38., 42. und 46. Woche nur neben dem allwöchentlich für die Zuschußklasse zu zahlenden Beitrag zu geschehen; die erfolgte Zahlung wird durch kreuzweisen Aufdruck des Kassiererstempels bestätigt; die Gelder dieser Extrasteuer sind unverzüglich, z. B. des mitunterzeichneten Schatzmeisters einzusenden.

Berlin, den 22. August 1900.

Für den Vorstand:

N. Wahlke, Vorsitzender. Emil Gafner, Schatzmeister. P. Vambach, Generalsekretär.

Versammlungen.

September.

- Augsburg. 22. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Kaffee National“, Obstmarkt. Gesch.
Baugen. 15. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gasth. Stadt Zittau.“ Beitragz., Gesch.
Berlin (Erster). 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Adalbertstr. 21. Gesch., Bespr. einer Männerfußpartie.
Berlin (Königst.). 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Koppenstr. 65. Gesch., Beitragz., Versch.
Berlin (Moabit). 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Rest. Spreehallen“, Kirchstr. 27.
Berlin (West). 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Pulmstr. 10. Gesch., Beitragz., Versch.
Berlin (Nord). 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Brunnenstr. 143. Gesch., Vereinsang.
Berlin VI (Pianosortearb.). 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Köpnickstr. 158 im Hof. Gesch., Beitragz., Versch.
Bredow. 15. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Glawe, Wilhelmstr. 71. Gesch., Beitragz.
Breslau (Holzarb.). 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Rest. z. grünen Löwen“, Büttnersstr. Gesch. — Beitragz. auch am 29. September das.
Breslau (Tischler). 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Restaur. Fieber“, Höfchenstraße 35. Gesch. — Beitragz. jeden Sonnabend daselbst.
Bromberg. 16. Nachm. 2 Uhr, Vers. b. Wichert, am Fischmarkt. Gesch., Versch.
Bruchsal. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Rest. Helmling“, Bahnhofsstr. Versch.
Charlottenburg. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Gamufet, Windscheidstr. 29. Gesch.
Cöln a. Rh. 16. Vorm. 10 Uhr, Vers. im „Rest. Lölgel“, Hohepforte 1. Versch.
Danzig. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Vorstadt. Graben 9. Gesch., Beitragz., Versch.
Dresden. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Frauenstr. 12, I. Gesch., Beitragz. u. A.
Dr.-Pieschen. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Rest. Fiedler“, Leipzigerstr. 107.
Düsseldorf. 23. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. b. Gambücker, Ost- u. Steinstr.-Ecke.
Duisburg. 16. Vorm. 11 Uhr, Vers. b. Pelzer, Friedrich-Wilhelmpl. Beitragz.

- Görlitz. 15. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gewerbehaus.“ Gesch., Beitragz., Versch.
Freiburg. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. zum grünen Baum“. Gesch.
Gleiwitz. 22. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Hüttengasthaus“. Gesch., Beitragz.
Görlitz (Tischl.). 19. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in d. „Marienburg“, Heilige Grabstr. Gesch., Beitragz., Versch.
Göhrnitz. 18. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Helm's Restaur.“ Gesch., Versch.
Grünberg. 22. Abds. 8 Uhr, Vers. bei Adam. Beitragz., Gesch., Versch.
Hagen. 23. Vorm. 10 Uhr, Vers. b. Haarmann, Wehringhauserstr. 39. Gesch.
Halberstadt. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Rest. zum Seydlitz“, Antonienstr. 19.
Halle. 15. Abds. 8 Uhr, Gr. Agitationsvers. im Saale der „Börsenhalle“.
Hirschberg. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. zum goldenen Löwen“, am Markt. Beitragz., Geschäftl.
Jena. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Kaffeehaus“. Gesch., Versch.
Kais. 16. Vorm. 11 Uhr, Vers. im „Rest. Haupt“, Viktoriastr. 73. Gesch., Beitragz.
Karlsruhe. 16. Vorm. 9 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. König v. Preußen“, Adlerstr.
Landsberg I. 15. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Klatt, Paradeplatz. Beitragz., Gesch.
Landsberg II. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Zerbe, Priesterstr. 9. Beitragz. u. A.
Langenbielau. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Restaur. Adam“. Gesch., Beitragz.
Langenöls. 15. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Pfeiffer. Gesch., Beitragz., Versch.
L.-Lindenau. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Hönsch's Saalbau“, Lühenerstr. 14.
Leipzig-Ost. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Rest. z. Kohlgarten“, Kronprinzenstr.
Lieguitz. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. zum Kaiserhof“. Beitragz.
Löbau. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Albtergarten“. Beitragz., Gesch.
Lübeck. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. zum weißen Roß“, Obere Marlesgrube 15. Gesch., Beitragz.
Magdeburg. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasthof z. grünen Löwen“, Georgenstr. 11. Versch.
Mannheim. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Halben Mond“. Gesch., Beitragz.
Mühlheim (Mühr). 23. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. b. König, Charlottenstr. Beitragz.
M.-Glabach. 16. Vorm. 11 Uhr, Vers. b. Breuer, Alter Markt. Gesch., Beitragz.
Neustadt (Westpr.). 16. Nachm. 4 Uhr, Vers. im „Freundschaftl. Garten“, Wallstr. Beitragz., Gesch.
Neu-Ulm. 24. Abds. 7 Uhr, Vers. im „Gasth. zur Rose“. Gesch., Beitragz.
Nowawes. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gambriusaal“, Wilhelmstr. 24.
Patschkau. 22. Abds. 7 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. z. gelben Löwen“. Beitragz.
Posen. 18. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Weltlinger, Halbdorfstr. 16. Gesch., Vortrag über „Die Pariser Weltausstellung“, Beitragz., Fragef.
Rixdorf. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Hermannstr. 199. Beitragz., Gesch.
Rothenburg. 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. zur Sonne“. Beitragz.
Rudolstadt. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Restaur. Danz.“ Beitragz., Gesch.
Schmölln. 15. Abds. 8 Uhr, Vers. in „Grell's Rest.“ Bahnhofsstr. Beitragz.
Schötmär (Rippe). 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Deon“. Gesch., Beitragz.
Spandau. 15. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Sturm, Bahnhofsstr. 1. Beitragz., Gesch.
Sprottau. 15. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gasth. zum Berge“. Beitragz., Gesch.
St.-Stargard. 16. Nachm. 2 Uhr, Vers. in der „Turnhalle.“ Tagesordn. das.
Stettin-Grabow. 23. Nachm. 4 Uhr, Vers. b. Müller, Louisenstr. 18. Versch.
Stolpmünde. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Rest. z. „Nothhafen.“ Beratung, bezw. Beschlusfassung z. Neuwahl eines Vorsitzenden und eines Revisor. Beitragz., Gesch.
Striegau. 15. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gasth. zum schwarzen Bär“. Beitragz.
Ulm. 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. z. Steinbock“. Gesch., Versch.

Anzeigen.

PATENTE schnell und sorgfältig durch RICHARD LÜDERS, PATENT-BÜRO in GÖRLITZ.

Suche noch Vertretung in billigen Möbeln. Prima Referenz. Bedeut. Umsatz garant., da gr. eigene Lokalisation vorh. Off. erb. sofort Wilh. Bülow, Schwerin i. Mecklbg.

Ein tücht. Stellmacher, neun Jahre i. einer Maschinenfabr. gearb., sucht dauernde Stellung am liebsten in Maschinenfabrik oder Schneidemühle a. Erster. Meld. a. Schriftf. C. Radunski, Graudenz, Uferstr. 11.

Der Arbeitsnachweis des Ortsvereins der Tischler Schweidnitz befindet sich b. Genossen Paul Schubert, Vorwerkstraße 3, S. II.

Der gemeinsame * * * Arbeitsnachweis der Ortsv. d. Tischler Berlin I—VI sowie Charlottenburg, für Jedermann unentgeltlich, befindet sich jetzt Grünstraße 20, pt. Täglich geöffnet Vorm. v. 8—10 Uhr.

Der Arbeitsnachweis des Ortsv. der Tischler Düsseldorf befindet sich Schwanenmarkt 2 im Sekretariat.

Potsdam (Ortsverband). Durchreisende Gewerkevereiner erhalten eine Extraausfertigung zum Logis und Frühstück. Diejenigen, welche einen Ortsverein hier haben, erhalten Karten bei dem betreffenden Kassierer, alle anderen b. Ortsverbandskassierer.

Der Arbeitsnachweis des Ortsverbandes Elberfeld befindet sich bei Herrn Figge, Breite- und Arenbergerstr.-Ecke.

Für Berlin befindet sich die Verbandsherberge bei C. Stahlberg, Kaiser Wilhelmstr. 32. — Karten bei allen Berliner Ortsvereinskassierern.

Rathenow. Durchreisende Mitglieder erh. eine Unterst. von 50 Pf. b. Verb.-Kass. Frn. Krummrei, Zehrbellinerstr. 4.